

## Freitag, 27. August 2021 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Aita Zanetti
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 112 Mitglieder entschuldigt: Büsser, Censi, Epp, Geisseler, Gort, Rutishauser, Wieland
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir mit der Beratung fortfahren können? Besten Dank. Grazcha fich. Gemäss Arbeitsplan beraten wir als nächstes den Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit 6101.504313, Verkehrsstützpunkt San Bernardino, Instandsetzung. Und ich erteile der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission, Grossrätin Hofmann, das Wort. Duonna grond cusgliera, Ella ha il pled.

### **Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit «Verkehrsstützpunkt San Bernardino: Instandsetzung (VK vom 4.12.2018)» (separater Bericht)**

#### **Eintreten**

*Antrag GPK und Regierung*  
Eintreten

*Hofmann; GPK-Präsidentin:* Ich habe Sie heute Morgen über den Nachtragskredit zur Sanierung des Verkehrsstützpunktes San Bernardino informiert. Nun informiere ich Sie über den Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit in diesem Geschäft. In der Dezembersession 2018 hat der Grosse Rat einen indexierten Verpflichtungskredit von brutto 7,3 Millionen Franken für das Projekt zur Instandsetzung des Verkehrsstützpunktes San Bernardino genehmigt. Nun beantragt die Regierung dem Grossen Rat auf dem Formularweg über die Geschäftsprüfungskommission einen Zusatzkredit von 700 000 Franken für dieses Vorhaben. Somit würde sich der gesamthaft verfügbare Verpflichtungskredit auf 8 Millionen Franken erhöhen.

Das Zusatzkreditgesuch liegt Ihnen als Beratungsunterlage vor. Daraus kann entnommen werden, dass die Bauarbeiten im Frühling 2020 begannen. Im Mai 2021, also ein Jahr später, zeigte die verantwortliche Architektenkoalition dem als Bauherrenvertretung agierenden Hochbauamt erhebliche Mehrkosten an, die eine Überschreitung des bewilligten Verpflichtungskredits bis zum Projektabschluss erwarten liessen. Als Ursache für die

Mehrkosten werden Projektanpassungen aufgrund von Abweichungen zwischen den alten Plänen und der tatsächlich vorgefundenen Situation, z. B. bei der Tragsstruktur oder den Kanalisationsleitungen, genannt. Das Hochbauamt wurde von den Planern und Architekten aber nur lückenhaft darüber informiert und als Bauherrnvertretung nicht zur Freigabe von Projektänderungen beigezogen. Weiter führten teilweise fehlende Positionen in den Ausschreibungen zu Mehraufwendungen, welche erst im Zuge der Unternehmerrechnungen ersichtlich wurden. Durch den frühen und starken Wintereinbruch sind zudem Mehrkosten im Bereich der Winterbaumassnahmen angefallen. Schliesslich bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Hochbauamt und dem Baumeister in Bezug auf die unterbreiteten Zwischenmassnahmen und folglich auf die anzuerkennenden Mehrkosten. Diese Differenzen sind noch nicht bereinigt, und das Hochbauamt wird durch einen Rechtsanwalt vertreten und hat zudem externe Experten zur Kostenanalyse beigezogen. Die aus der Mehrkostenzusammenstellung der Architektenkoalition hervorgehenden Massnahmen sind für den Bauabschluss aber zwingend notwendig und können daher nicht aufgeschoben werden, beziehungsweise sind zum Teil bereits ohne Mitteilung an das Hochbauamt ausgeführt.

Das Bauprojekt, das sich bereits in der Endphase der Realisierung befindet, kann gemäss den Angaben der Regierung ohne zusätzliche Finanzierung nicht fertiggestellt werden. Projektanpassungen zur Kosteneinsparung sind zum Zeitpunkt der angezeigten Kostenüberschreitung nicht mehr gegeben. Aufgrund des Projektfortschritts und unter dem Aspekt des ohnehin engen Kostenrahmens ist ein «Design to Cost» nicht mehr möglich. Im Rahmen der Behandlung des vorliegenden Zusatzkreditgesuchs hat sich der Ausschuss DFG DIEM der GPK von Vertretern des Hochbauamts über die Hintergründe für die zu erwartende Überschreitung des Verpflichtungskredits informieren lassen. Wie aus deren Ausführungen hervorging, entspricht die Arbeitsweise der beauftragten Architekten und Planern nicht den gewohnten Standards. Es wird sich zeigen müssen, welche Mehrkosten letztlich vom Kanton zu tragen sein werden und wie hoch der zusätzliche Aufwand für die externe Interessenvertretung ausfällt. Gemäss den Ausführungen der Regierung sollte mit dem Zusatzkredit

auch der in Anführungszeichen Worst Case gedeckt sein. Neben dem jetzt zur Diskussion stehenden Zusatzkredit zum ganzen Verpflichtungskredit im Betrag von 700 000 Franken wird für die im Jahr 2021 budgetierten Ausgaben zulasten des Verpflichtungskredits ein Nachtragskredit von rund 2,9 Millionen Franken benötigt, über welchen ich Sie vor der Fragestunde orientiert habe. Die GPK wird ein besonderes Auge auf die Schlussabrechnung dieses Projekts haben und beantragt Ihnen jetzt aber, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auf die Vorlage einzutreten und den von der Regierung beantragten Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit zu genehmigen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Besten Dank für Ihre Ausführungen. Ich darf Ihnen noch Folgendes mitteilen, und dann beraten wir auch das in dem Sinne formell korrekt. In ihrer konstituierenden Sitzung vom 27. August hat die GPK im Sinne von Art. 18 Abs. 4 des Gesetzes über den Grossen Rat folgende Wahlbeschlüsse getroffen. Kommissionpräsidentin ist neu Grossrätin Silvia Hofmann, Kommissionsvizepräsident ist Tino Schneider. Ich gratuliere der Präsidentin und dem Vizepräsidenten ganz herzlich zur Wahl. Das Wort ist nun offen für weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Gibt es weitere Wortmeldungen? Grossrat Felix, Sie haben das Wort.

*Felix:* Mit Erstaunen habe ich da den Ausführungen von Grossrätin Hofmann zugehört. Mir ist ein Fall schon bekannt gewesen vom Hochbauamt dazumal im Meiersboden, als die Kosten nicht beim Projektieren schon bekannt waren und zusätzlich Kosten dazugekommen sind. Ich habe ein bisschen Bedenken oder irgendwie eine Frage, wie das Controlling im Hochbauamt stattfindet. Ich kann mir gut vorstellen, dass gewisse Kosten im Voraus nicht richtig beziffert werden konnten. Aber ich bin jetzt nicht genau im Bilde, wie lange das Projekt gedauert hat. Aber ich denke, nach einer gewissen Zeit hätte man irgendwie die Kosten zusammenstellen müssen und einen Marschhalt anordnen müssen, um die Kosten mal beziffern zu können. Aus meiner Sicht fehlt hier an diesem Projekt noch ein bisschen das Controlling. Und ich frage den Regierungsrat an: Gibt es irgendwie eine Richtlinie, die das Controlling da beim Hochbauamt auch definiert?

*Wellig:* Non è per niente simpatico dover discutere di aumento di costi e di richieste di credito supplementare nell'ordine di svariate centinaia di migliaia di franchi. Sicuramente anche il Governo non fa questa richiesta a cuor leggero. Che la gestione del progetto e la realizzazione del nuovo centro della polizia stradale di San Bernardino sia iniziato male – in questo caso mi sembra di poter dire anche sia proseguito male e questo non solo per colpa della pandemia, purtroppo è caduto anche la costruzione in un anno difficile per tutti chi hanno dovuto lavorare in questo momento – è ormai, soprattutto per chi vive sul posto in particolare, risaputo già da parecchio tempo. Se ci sono state delle mancanze che hanno portato a questo notevole sorpasso queste vanno ricercate, a mio modesto parere, ai vari livelli di gestione del

cantiere. Mi riallaccio anche a quanto ha appena detto il collega che mi ha preceduto. Non sta comunque a noi in questa sala trovare dove si è sbagliato e/o se del caso lavorato male. Spetta al Dipartimento ed al Governo, semmai, farlo. Da parte mia la richiesta di 700'000 franchi verrà sicuramente sostenuta, la nuova costruzione merita di essere ultimata nel migliore dei modi possibili, così come previsto inizialmente, senza nessuna riduzione per quel riguarda la qualità e la funzionalità dell'opera finale. Vi invito, care colleghe e cari colleghi, comunque, malgrado i problemi sorti, a voler sostenere questo aumento del credito richiesto.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann erteile ich Regierungspräsident Cavigelli das Wort.

*Regierungspräsident Cavigelli:* Es ist ein Geschäft, das auch dem Regierungspräsidenten respektive dem Vorsteher des DIEM keine Freude macht. Ich habe in diesen gut zehneinhalb Jahren noch nie einen Zusatzkredit beantragen müssen und auch nicht das Hochbauamt. Es ist für uns eine unangenehme Sache. Wir haben allerdings verschiedene Umstände, die dazu beigetragen haben, dass man das erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt hat. Die jetzige GPK-Präsidentin hat darauf hingewiesen, dass es sehr unterschiedliche Gründe sind. Und wer sie genau anschaut, merkt, dass die Gründe teilweise tatsächlich unternehmer- respektive architekturseitig, bauleitungsseitig sind, aber zum Teil vielleicht doch auch etwas zu tun haben könnten mit einer nur knappen Überwachung oder vielleicht fehlerhaften Betreuung seitens des Hochbauamts. Es besteht jedenfalls aus meiner Sicht als Verantwortlicher des Departements ein erhebliches Interesse, dem auch genau nachzugehen, wie das geschehen konnte.

Letztlich ist es aber so wie auch Grossrat Wellig sagt, es ist ein Projekt, das wir realisieren müssen, das wir schlussendlich auch zu Ende bringen müssen. Auch die GPK-Präsidentin hat darauf hingewiesen, dass wir nicht darum herumkommen. Immerhin hat es doch einige Anhaltspunkte aber gegeben, die auch aufzeigen, dass es von Seiten der beauftragten Architekten und beigezogenen Bauleitung nicht ganz korrekt gelaufen sein könnte. Nämlich noch am 12. April 2021, so ist es auch dargelegt in diesem Dokument, wo wir den Zusatzkredit beantragen, noch am 12. April 2021 ist offenbar dem Hochbauamt versichert worden, dass man immer noch innerhalb der Limite des VK, des Verpflichtungskredits, sich bewege und dann am 21. Mai 2021, sprich etwa fünf Wochen später, dann offenbar nicht mehr, und dies ganz markant. Also ich sehe hier auch noch ein bisschen Klärungsbedarf für uns intern. Und ich bin auch dankbar, wenn sich auch die GPK dieser Aufgabe annimmt, um zu schauen, wo hier vielleicht gewisse Defizite erkannt werden können, um dann letztlich, sagen wir auch für künftige Fälle zu profitieren. Aber ich möchte nicht den Eindruck stehen lassen, den Grossrat Felix angedeutet hat, dass es beim Meiersboden auch ein solcher Fall gewesen ist. Dort ist es um eine Sanierung einer Altlast gegangen, die weder irgendwie kartiert war noch der

Gemeinde, also der Stadt Chur oder Churwalden als ehemalige Grundeigentümerin, bekannt war und so gesehen überraschend war. Das hier ist ein anderer Fall und dem möchten wir nachgehen. Ich bin also froh und dankbar, dass nicht opponiert wird gegen die Erteilung dieses Zusatzkredits, nehme aber wahr, dass man es auch schätzt, wenn die GPK wie auch das Departement den Gründen dann noch vertieft nachgeht.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Ich stelle fest, Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen. Wir kommen zur Detailberatung. Die GPK und Regierung beantragt dem Grossen Rat, den Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit 6101.504313 Verkehrsstützpunkt San Bernardino: Instandsetzung in der Höhe von 700 000 Franken zu genehmigen.

*Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.*

### Detailberatung

#### Antrag GPK und Regierung

Den Zusatzkredit von 700 000 Franken zum Verpflichtungskredit «6101.504313 Verkehrsstützpunkt San Bernardino: Instandsetzung» vom 4. Dezember 2018 zu genehmigen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Ich frage Grossrätin Hofmann an, die neu gewählte GPK-Präsidentin, ob sie das Wort zur Detailberatung wünscht. Das ist nicht der Fall. Weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission? Herr Regierungsrat? Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit genehmigen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Zusatzkredit nicht genehmigen möchte, drücke bitte die Taste Minus. Enthaltungen bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Ich gebe Ihnen das Abstimmungsergebnis bekannt. Sie haben den Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit mit 99 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat genehmigt den beantragten Zusatzkredit mit 99 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Darf ich um etwas Ruhe im Saal bitten? Wir fahren fort und widmen uns der Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden. Die Kommission Justiz und Sicherheit hat das Geschäft am 9. und am 30. Juni 2021 beraten und Eintreten beschlossen. Regierungsrat Peyer wird die Regierung vertreten. Für die Beratung wollen Sie bitte das entsprechende Protokoll zur Hand nehmen. Die Botschaft finden Sie im Heft Nr. 3/2021-2022. Ich erteile nun dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Derungs das Wort zur Eintrittsdebatte. Sar president della cumischiu, el ha il pled.

### Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 3/2021-2022, S. 101)

### Eintreten

#### Antrag Kommission und Regierung

#### Eintreten

*Derungs; Kommissionspräsident:* Die vorliegende Teilrevision des Justizvollzugsgesetzes behandelt ein sehr spezifisches Themengebiet, nämlich den Justizvollzug. Der Justizvollzug greift in das elementare Grundrecht der persönlichen Freiheit von Individuen ein. Das Justizvollzugsgesetz bestimmt jedoch auch das Arbeitsumfeld von Mitarbeitern und Sicherheitspersonal, deren Sicherheit am Arbeitsplatz gewährt werden muss. Schlussendlich betrifft der Straf- und Massnahmenvollzug die allgemeine Sicherheit im Land und somit jeden von uns.

Die Teilrevision ist, wie Sie auch feststellen konnten, sehr umfangreich und deckt ein breites Spektrum an Themen ab. Daher war die Vorberatung dieser Vorlage für die Kommission auch anspruchsvoll. Die Kommission hat sich am 9. Juni 2021 in Cazis in der Justizvollzugsanstalt Tignez getroffen, um sich ein Bild vor Ort zu machen. Im Beisein von Regierungsrat Peter Peyer, der Departementssekretärin Regula Hunger, der Leiterin Rechtsdienst Christa Baumann, dem Leiter des Amtes für Justizvollzug Matthias Fässler und der Leiterin Rechtsdienst Pierina Engi wurde die Besichtigung in Tignez vorgenommen. Dabei wurden der Kommission die Grundsätze der Anpassungen im Justizvollzugsgesetz präsentiert. Am 30. Juni hat die Kommission schliesslich in gleicher Zusammenstellung die Teilrevision vorberaten.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden verschiedene Änderungen aus dem Bundesrecht und der Rechtsprechung nachvollzogen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Weiter verfolgt die Teilrevision dem Trend in der Gesetzgebung des Justizvollzuges, indem die heutige und bereits existierende Praxis möglichst genau im Gesetz abgebildet werden soll. Es heisst, die heutige Rechtslage wird kodifiziert. So kann möglichst viel Rechtssicherheit im Arbeitsalltag des Justizvollzuges gewährt werden. Nennenswerte materielle Erweiterungen des Gesetzes werden im Bereich der erweiterten Gefährderansprache vorgenommen. Die KJS konnte feststellen, dass die von der Regierung und den Amtsstellen vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen pragmatisch, nachvollziehbar und zielführend sind. Die gewählten Lösungsansätze wurden nach der Vernehmlassung teilweise nochmals vereinfacht und praxisorientiert ausgelegt. Seitens der KJS ist die Notwendigkeit für die Teilrevision gegeben und bis auf zwei Punkte auch nicht umstritten gewesen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Besten Dank für Ihre Ausführungen. Das Wort zum Eintreten ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Perl, Sie haben das Wort.

*Perl:* Wie in der Botschaft erläutert, ist diese Teilrevision zwar umfangreich, aber nicht eine allumfassende Reform des Justizvollzugs, sondern grossmehrheitlich eine Anpassung an die geltende Praxis mit leichten Modifikationen. Dabei geht es um drei Hauptbereiche. Die Regelung der Übertragung von Vollzugsaufgaben an Dritte, den Informationsaustausch unter den Strafvollzugsbehörden sowie den Rechtsschutz innerhalb der vollzugsrechtlichen Verfahren. Nicht unwichtig zudem: Eine Fremdänderung im Polizeigesetz stärkt die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen und somit den Schutz vor Gewalt.

Die SP Graubünden hat sich bereits in der Vernehmlassung umfassend zu einzelnen Punkten geäussert, insbesondere haben wir unsere generelle Skepsis gegenüber der Auslagerung von Vollzugsaufgaben an Dritte zum Ausdruck gebracht. Immerhin handelt es sich beim Justizvollzug um eine zentrale Manifestation des staatlichen Gewaltmonopols. Eine Privatisierung des Justizvollzugs, wie wir sie beispielsweise aus den USA kennen, ja das wäre ein Horrorszenario. Wir durften uns aber in der Kommissionsarbeit überzeugen lassen, dass die Regierung diese Haltung teilt und keine weiteren Privatisierungen anstrebt. Die Teilrevision des JVG schafft aber Rechtssicherheit in diesem heiklen Bereich. Wir sind froh, dass Regierungsrat Peyer bezüglich weiterer Privatisierungstendenzen noch eine Protokollerklärung abgeben wird, und wir halten an einem Antrag fest, welcher in diesem Bereich die Kontrolltätigkeit unseres Parlaments erleichtert. Dazu später.

Zwangsmedikamentierung, Zwangsernährung, der Einsatz von Tasern, Arrest: In der Teilrevision des Justizvollzugsgesetzes geht es auch um die körperliche und psychische Integrität und Gesundheit sowohl der Insassen wie auch des Personals. In diesen Bereichen ist gesetzgeberisch besondere Vorsicht angesagt, gerade mit Blick auf Graubündens teilweise leidvolle Historie im Massnahmenvollzug. Ich bin froh, dass wir es mit einer Gesetzesvorlage zu tun haben, die diese Themen ernst nimmt, dem Personal die nötige Handhabe für schwierige Situationen gibt und zugleich mehr Schutz vor Willkür und mehr Rechtssicherheit schafft. Dass die Regierung bei der Arrestdauer beispielsweise den Empfehlungen der nationalen Kommission gegen die Folter folgt, ist löblich. Bei der Versetzung aus gesundheitlichen Gründen möchten wir hingegen an der bisherigen Praxis festhalten, dass diese auch ärztlich veranlasst werden kann. Den entsprechenden Antrag sehen Sie in der Fahne.

Zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit kommt es bei den Beschwerdefristen und den Rechtsmittelverfahren. Hier möchte ich dem Departement für die sorgfältige Auswertung der Vernehmlassungsantworten danken. Die Änderungen im Bereich Informationsaustausch sind für uns dagegen nicht alle unproblematisch, aber letztlich sind wir überzeugt, dass das Departement und das Amt für Justizvollzug Vorkehrungen getroffen haben, die Missbrauch und Willkür verhindern. Insgesamt atmet diese Teilrevision den Geist eines gewissen Pragmatismus, aber vor allem eines zeitgemässen Justizvollzugs, der unserer Gesellschaft einen grossen Dienst erweist.

Ich muss sagen, dass mich der Augenschein vor Ort in Cazis Tignez beeindruckt hat. In unserer JVA herrschen Disziplin, gegenseitiger Respekt und der Wille zur Reintegration. Die Strafe ist der Freiheitsentzug. Die Sicherheit geht vor, aber die Haftbedingungen müssen dafür sorgen, dass die Insassen, wenn immer möglich, wieder Tritt finden in der Gesellschaft. Unsere Fraktion begrüsst die Teilrevision des JVG und ist für Eintreten.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen seitens der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

*Regierungsrat Peyer:* Ich möchte mich herzlich dafür bedanken, dass Eintreten ganz offensichtlich nicht bestritten ist. Ich möchte an dieser Stelle auch schon den Verfasserinnen und Verfassern der Botschaft danken, Christa Baumann, Pierina Engi, Matthias Fässler und Regula Hunger, aber natürlich auch der Kommission, die sich zwei Tage Zeit genommen hat und sich insbesondere auch Zeit genommen hat, einen Augenschein vor Ort zu machen, weil es ja nicht eine alltägliche Materie ist und auch nicht eine alltägliche Umgebung. Das wurde schon angetönt.

Wenn wir jetzt dann in die Detailberatung gehen, dann ist es wichtig für uns zu wissen, dass 99 Prozent der Menschen, die einmal Insasse oder Insassin in einer Justizvollzugsanstalt sind, irgendwann nach Verbüßung ihrer Strafe wieder in die Freiheit entlassen werden. Und das Ziel ist, dass sie dann deliktfrei leben können. Das schweizerische Kompetenzzentrum für Justizvollzug schreibt dazu auf seiner Webseite: «Gemäss dem Vollzugsziel von Art. 75 hat der Strafvollzug das soziale Verhalten der Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Rückfälle in die Kriminalität sollen verhindert und damit die Gesellschaft geschützt werden.» Konkretisiert wird dies durch die vier folgenden Vollzugsgrundsätze: Indem dass der Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglichst zu entsprechend hat, also was draussen ist, soll auch drinnen sein und umgekehrt, man spricht auch vom Normalisierungsprinzip, die Betreuung der Gefangenen zu gewährleisten ist, wir haben eine Fürsorgepflicht, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken sei, also es soll verhindert werden, dass eine kriminelle oder kriminogene Wirkung erzielt wird und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung getragen werden muss, dem sogenannten Sicherungsprinzip. Diese wichtigen Grundsätze sollten wir uns vor Augen halten, wenn wir nun die Details dieser Vorlage beraten. Besten Dank für das Eintreten.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Ich stelle fest, Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.*

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wir fahren mit der Detailberatung fort und zwar nach der synoptischen Darstellung des Protokolls der Kommissionssitzungen vom 9. und vom 30. Juni 2021. Gestützt auf Art. 31

Abs. 1 der Kantonsverfassung nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Mai 2021 beschliesst der Grosse Rat, I. den Erlass Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden wie folgt abzuändern. Wir beginnen mit Art. 1. Herr Kommissionspräsident.

## Detailberatung

### I.

**Der Erlass «Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)» BR 350.500 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:**

#### Art. 1 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Meinerseits folgende Vorbemerkung zur Detailberatung. Aufgrund der umfangreichen Gesetzesanpassungen werde ich meine Ausführungen auf die Artikel beschränken, welche in der Kommission oder in der Vernehmlassung thematisiert beziehungsweise umstritten waren.

Zu Art. 1. Die beim Amt für Justizvollzug angesiedelte Beratungsstelle für gewaltausübende Personen soll mit dieser Revision das Beratungsangebot im Bereich der häuslichen Gewalt ausdehnen. Dieses Beratungsangebot umfasst die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, welche einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Zu diesem Zweck ist der Geltungsbereich des Justizvollzugsgesetzes weiter zu fassen. Dieser wird im ersten Satz vom ersten Absatz ergänzt.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat.

*Regierungsrat Peyer:* Ich mache es wie der Kommissionspräsident. Ich werde mich jeweils bemerkbar machen, wenn ich noch das Wort möchte. Hier zu diesem Artikel habe ich nichts beizufügen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Ich danke Ihnen. Ich werde aber Artikel für Artikel aufrufen, damit, wenn jemand sich dazu äussern will, das auch tun kann und damit wir das auch korrekt abhandeln. Art. 3.

*Angenommen*

#### Art. 3 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Ich stelle fest, es wird keine Diskussion gewünscht. Dann kommen wir zu Art. 4.

*Angenommen*

#### Art. 4 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wir beraten nun Art. 4a. Entschuldigung, Grossrat Salis ich hatte Sie da übersehen.

*Salis:* Ich war ein bisschen zu schnell. Ich spreche zu Art. 4a.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gut, dann erteile ich zuerst dem Kommissionspräsidenten das Wort. Dann den Mitgliedern der Kommission, wenn das gewünscht ist und dann Ihnen, Grossrat Salis.

*Angenommen*

#### Art. 4a

*Antrag Kommission und Regierung*  
Ändern Abs. 1 wie folgt:

<sup>1</sup> Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen **Stellen** können für die Erfüllung einzelner Aufgaben anerkannte staatliche und private Anstalten und Einrichtungen sowie amtliche und private Fachpersonen beiziehen, **insbesondere für die Gesundheitsversorgung, die Betreuung und für die Gewährleistung der Sicherheit.**

*Derungs; Kommissionspräsident:* Zu Art. 4a Abs. 1. Der Art. 4a ist aus politischer Sicht der Hauptpunkt dieser Revision. In diesem Artikel wird der Beizug von Dritten im Justizvollzug geregelt. Mit diesem Artikel wird der Status quo festgehalten. Dieser Artikel wird nicht neu eingefügt, um in Zukunft den Beizug von Dritten massgeblich auszuweiten. Die für den Justizvollzug zuständigen Amtsstellen ziehen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Vollzugsaufgaben in verschiedenen Bereichen staatliche sowie private Leistungserbringer heran, die ausserhalb der Zentralverwaltung stehen. In Art. 4a Abs. 1 wird eine formell-gesetzliche Grundlage für die entsprechende Zusammenarbeit geschaffen.

In der Vernehmlassung wurde von verschiedener Seite gemahnt, der Justizvollzug dürfe nicht privatisiert werden. Der Justizvollzug sei eine ureigene staatliche Aufgabe. In der praxisnahen Realität ist es für den Justizvollzug nicht möglich, für sämtliche Leistungen und Aufgaben eigene Kapazitäten und eigenes Personal bereitzustellen. Das Spektrum an Aufgaben wurde und wird immer breiter, und der Spezialisierungsgrad nimmt laufend zu. Man denke hier an Zugtransporte von Inhaftierten oder spezielle psychiatrische Behandlungen. Zudem wäre mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen, wenn die öffentliche Hand selbst sämtliche Aufgaben anbieten müsste. Dies wäre aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht sinnvoll.

Die Kommission und die Regierung beantragen eine Präzisierung des Abs. 1. Ein neues Rechtsgutachten auf

Bundesebene kommt zum Schluss, dass der Beizug von Dritten für Justizvollzugsaufgaben sehr zurückhaltend anzuwenden sei. Mit der Präzisierung im Abs. 1 wird der Umfang der hauptsächlichen Dienstleistungen von privaten Leistungserbringern umrissen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen seitens der Kommission? Dann erteile ich Grossrat Salis das Wort.

*Salis:* Als Mitglied der KJS äussere ich mich zum Änderungsantrag der Kommissionsminderheit in Bezug auf den Art. 4a der uns vorliegenden Teilrevision. Art. 4a, Beizug Dritter, soll gemäss Regierung und Kommissionsmehrheit dahingehend angepasst respektive abgeändert werden, dass die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Stellen...

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Grossrat Salis, entschuldigen Sie, dass ich Sie unterbreche. Wir sind eigentlich erst bei Abs. 1. Der Abänderungsantrag bezieht sich auf Abs. 5.

*Salis:* Ja. Dann beginne ich dann nochmals. *Heiterkeit.*

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Jederzeit und gerne. Wenn keine weiteren Wortmeldungen seitens der Kommission da sind, dann hat Regierungsrat Peyer noch das Wort gewünscht.

*Regierungsrat Peyer:* Ich bin natürlich froh, Grossrat Salis, wenn wir da zügig durchkommen, aber trotzdem noch eine Erklärung: Der Kommissionspräsident hat es schon angetönt und auch, glaube ich, Grossrat Perl. Die entsprechende Protokollerklärung, die ich hier zum Art. 4a, zum Grundsatz des Beizugs Dritter, mache. Gemäss der fraglichen Bestimmung können die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Stellen für die Erfüllung einzelner Aufgaben anerkannte staatliche und private Anstalten und Einrichtungen sowie amtliche und private Fachpersonen beiziehen, insbesondere für die Gesundheitsversorgung, die Betreuung und für die Gewährleistung der Sicherheit. Grossrat Derungs, der Kommissionspräsident, hat das auch schon ausgeführt. Und er hat auch schon ausgeführt, dass der Kanton auf die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen sowie öffentlichen und privaten Leistungsträgern angewiesen ist. Wir können das nicht alles selber leisten. Aber diese Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf das Heranziehen von externen Fachpersonen, Institutionen, in den Bereichen, die wir jetzt aufgeführt haben: Gesundheit, Betreuung und Gewährleistung der Sicherheit. Und jetzt kommt der entscheidende Satz: Eine Ausdehnung der bestehenden Zusammenarbeit ist von der Regierung weder vorgeesehen noch geplant.

*Angenommen*

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wir kommen nun zum Abs. 2 dieses besagten Artikels und zu Abs. 3. Gibt es hierzu Wortmeldungen?

*Angenommen*

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Dann beraten wir nun den Abs. 4. Herr Kommissionspräsident, haben Sie hierzu Äusserungen zu machen?

*Antrag Kommission und Regierung*

Ändern Abs. 4 wie folgt:

Die zuständigen **Stellen** legen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen ...

*Angenommen*

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Dann haben wir bei Abs. 5 einen Antrag der Kommissionsminderheit und einen Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung. Herr Kommissionspräsident, Sie erhalten das Wort als Sprecher der Kommissionsmehrheit.

*a) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Perl, Müller [Felsberg]; Sprecher: Perl)*

Einfügen neuer Absatz 5 wie folgt:

**Die zuständigen Stellen legen über die an Dritte übertragenen Aufgaben gegenüber der Regierung Rechenschaft ab, die dem Grossen Rat jährlich Bericht erstattet.**

*b) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Flütsch, Salis, Schutz [Kommissionsvizepräsident], Wellig, Widmer [Felsberg]; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass ein jährlicher Rechenschaftsbericht der Regierung an den Grossen Rat über die an Dritte übertragenen Aufgaben nicht notwendig ist. Allfällige Unklarheiten oder Informationsbedürfnisse können vom Parlament über die bestehenden Instrumente wie die Fragestunde oder eine Anfrage eingefordert werden, wenn dies angezeigt scheint. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht bindet unnötige Ressourcen und produziert wieder mehr Bürokratie ohne erkennbaren Nutzen. Daher lehnt die Kommissionsmehrheit den Antrag für das Einfügen des Abs. 5 ab.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Grossrat Perl, Sie sind Sprecher der Kommissionsminderheit. Ich erteile Ihnen das Wort.

*Perl; Sprecher Kommissionsminderheit:* Wir als Kommissionsminderheit möchten einen neuen Abs. 5 einfügen: Die zuständigen Stellen legen über die an Dritte übertragenen Aufgaben gegenüber der Regierung Rechenschaft ab, die dem Grossen Rat jährlich Bericht erstattet. Warum haben wir diesen Antrag gestellt? Wir haben die Protokollerklärung gehört: Die Regierung beabsichtigt keine weiteren Privatisierungen. Das ist löblich. Mit diesem zusätzlichen Artikel stärken wir diesbezüglich die Transparenz und die Kontrollmöglichkeiten des Grossen Rates. Gab es neue Vergaben im

Justizvollzug? Können wir uns dann schlau darüber machen? Wurden Aufgaben wieder zu kantonalen Stellen zurückgeholt? Und was wir verlangen, ist kein Bericht von dutzenden Seiten. Der Bericht an den Grossen Rat, das habe ich auch in der Kommission erläutert, würde beim entsprechenden Produktgruppenbericht in der Jahresrechnung erfolgen. Das ist nun wirklich kein grosser bürokratischer Aufwand. In diesem sensiblen Bereich der staatlichen Gewalt, der immer auch die persönliche und körperliche Integrität von Menschen betrifft, müssen wir besonders sorgfältig legiferieren, und wir müssen besonders sorgfältig beaufsichtigen. Bitte folgen Sie der Kommissionsminderheit.

*Salis:* Als Mitglied der KJS äussere ich mich zum Änderungsantrag der Kommissionsminderheit in Bezug auf den Art. 4a der uns vorliegenden Teilrevision. Art. 4a Beizug Dritter, soll gemäss Regierung und Kommissionsmehrheit dahin angepasst werden, respektive abgeändert werden, dass die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Stellen, für die Erfüllung einzelner Aufgaben, anerkannte staatliche und private Anstalten und Einrichtungen sowie amtliche und private Fachpersonen beiziehen können. Dies insbesondere für die Gesundheitsversorgung, die Betreuung und für die Gewährleistung der Sicherheit. Die Kommissionsminderheit ist an und für sich mit dem Wortlaut einverstanden, stellt nun aber zusätzlich den Antrag, dass die zuständigen Stellen, also das Amt für Justizvollzug über die an Dritte übertragenen Aufgaben gegenüber der Regierung Rechenschaft abzulegen habe und es sei dem Grossen Rat darüber jährlich Bericht zu erstatten.

Erlauben Sie mir die Bemerkung, dass ich den Sinn dieses Antrags nicht einsehe. Unbestritten ist, dass für die Erfüllung einzelner Aufgaben private Anstalten und Einrichtungen wie erwähnt, beispielsweise für die Gesundheitsversorgung, Gewährleistung der Sicherheit oder ähnliches, Private beigezogen werden können. Regierungsrat Peyer hat an der Vorberatungskommission bestätigt, dass es nur um den gesetzlichen Nachvollzug der tatsächlichen Ist-Situation und der bestehenden Notwendigkeit geht. Es besteht nicht die Absicht, mehr Personal beizuziehen. Sollte dies nicht ermöglicht werden und würde dem Antrag der Regierung nicht entsprechen, ist zu befürchten, ja sogar sicher, dass im Bereich des Justizvollzugs zusätzliches Personal angestellt werden müsste, da gewisse Aufgaben mit dem bestehenden Bordpersonal in Zukunft nicht mehr bewältigt werden können. Klar ist, der Antrag der Kommissionsminderheit stellt sich nicht gegen den Beizug von privaten Dritten. Würde dem Antrag der Kommissionsminderheit entsprechen, bedeutet dies einen weiteren vermeidbaren administrativen Mehraufwand, meiner Meinung nach ohne irgendeinen Nutzen. Dritte werden heute nicht nur im Justizvollzug, beziehungsweise im Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, sondern wohl in beinahe allen Dienststellen oder Departementen bei Bedarf beigezogen. Dies ohne zusätzliche Rechenschaft gegenüber der Regierung und Bericht an den Grossen Rat. Besteht seitens des Grossen Rates ein Interesse am Wissen über die an Dritte übertragenen Aufgaben, gibt es

immer noch die Möglichkeit entsprechender Abfragen via GPK respektive Anfragen im Grossen Rat.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich sehe nicht ein, warum bei einem klar vorgelegten Auftrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit nur noch ein zusätzlicher administrativer Aufwand betrieben werden soll. Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen. Stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit und der Regierung.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen seitens der Kommission? Allgemeine Diskussion? Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte ich möchte Sie um Ruhe bitten, weil der Lärmpegel steigt wirklich und ich finde, wir beraten hier jetzt eine Gesetzesvorlage und wir können das auch ein bisschen ruhiger machen, sonst hören wir einander fast nicht. Also, ich höre Sie im Kabäuschen. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

*Regierungsrat Peyer:* Ich möchte es kurz machen, es wurde vom Kommissionspräsidenten und Grossrat Salis schon die Position der Regierung wiedergegeben. Der guten Form halber möchte ich aber noch darauf aufmerksam machen, dass wenn es Fragen gibt, man natürlich immer die parlamentarischen Möglichkeiten hat, zum Beispiel in der Fragestunde oder auch bei der Rechnung und den Jahresberichten nachfragen kann, ob die Regierung in diesem Bereich irgendetwas geändert hat oder wie die aktuelle Situation ist.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Vor der Abstimmung erteile ich dem Sprecher der Kommissionsminderheit Grossrat Perl das Wort. Das Wort wird nicht gewünscht. Grossrat Derungs wünscht das auch nicht. Dann können wir bereinigen. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, die Taste Minus. Bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 81 Ja-Stimmen bei 15 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 81 Stimmen zu 15 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wir fahren fort mit Art. 5. Herr Kommissionspräsident.

#### **Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Art. 7. Herr Kommissionspräsident?

*Angenommen*

**Art. 7 Abs. 3**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Allgemeine Diskussion? Wird das Wort gewünscht zu Art. 8?

*Angenommen*

**Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sowie Titel nach Art. 8**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Auch dieser Artikel ist nicht bestritten und somit beschlossen. Art. 9. Herr Kommissionspräsident?

*Angenommen*

**Art. 9**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wenn dieser Artikel nicht bestritten wird, komme ich zu Art. 10. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

**Art. 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wir kommen zu Art. 11. Gibt es hierzu Wortmeldungen?

*Angenommen*

**Art. 11 Abs. 1**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Art. 13.

*Angenommen*

**Art. 13 Überschrift und Abs. 1**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Ich sehe auch zu Art. 13 keine Wortmeldungen und wir fahren fort mit Art. 13a. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

**Art. 13a**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Die Kantone sind verpflichtet, die für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen erforderlichen Vollzugseinrichtungen zu errichten und zu betreiben. Der Kanton Graubünden hat diese bundesrechtlichen Vorgaben vor allem dadurch umgesetzt, indem er die Justizvollzugsanstalten Realta und Cazis Tignez führt.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Art. 13b. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

**Art. 13b**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Im Kanton Graubünden sind die PDGR im Bereich des stationären Massnahmenvollzugs seit Jahrzehnten tätig. Die fraglichen Massnahmenplätze decken einen Teil des Bedarfs an Massnahmenplätzen der Kantone, die im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat zusammengeschlossen sind. Die Massnahmenplätze der PDGR sind demnach erforderlich, damit der Kanton Graubünden die sich aus Art. 377 Strafgesetzbuch ergebende Verpflichtung zur Bereitstellung von genügend Massnahmenvollzugsplätzen im Verbund mit den anderen Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats erfüllen kann. Der Kanton Graubünden ist daher gehalten, sicherzustellen, dass die PDGR die entsprechenden Angebote aufrechterhalten. Um dies zu gewährleisten, wird im Art. 13b ein gesetzlicher Leistungsauftrag aufgenommen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 13b? Dann beraten wir Art. 13c. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

**Art. 13c**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Sie haben keine Bemerkungen anzubringen? Allgemeine Diskussion? Wir kommen nun zu Art. 13d. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

**Art. 13d**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Die Kantone sind gestützt auf Art. 379 StGB befugt, privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung zu erteilen, Strafen in Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Art. 59 bis 61 und 63 StGB zu vollziehen. Das betreffende Bewilligungsverfahren soll neu im Justizvollzugsgesetz normiert werden. Um die Bewilligung zu erhalten, haben die gesuchstellenden Institutionen nachzuweisen, dass sie die strafrechtlichen Vollzugsgrundsätze einhalten und sich verpflichten, gemäss den Richtlinien und Merkblättern der Ostschweizer Vollzugskommission zu handeln. Zudem müssen sie über eine Bewilligung für den Betrieb einer Institution aus dem Gesundheits-, Behinderten- oder Bildungswesen verfügen. In diesem Fall bieten die gesuchstellenden Institutionen hinreichend Gewähr für einen rechtskonformen Straf- und Massnahmenvollzug. Mit diesem Artikel wird die jetzige Praxis formellgesetzlich festgeschrieben. Gemäss den Ausführungen von Regierungsrat Peyer gegenüber der Kommission sind keine Ausweitungen geplant.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 13d? Jetzt kommen wir zu 13e. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

**Art. 13e**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Allgemeine Diskussion? Wir beraten nun Art. 13f. Herr Kommissionspräsident?

*Angenommen*

**Art. 13f**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Allgemeine Diskussion? Wir kommen nun zu Art. 13g. Herr Kommissionspräsident?

*Angenommen*

**Art. 13g**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wird das Wort aus dem Plenum gewünscht? Dann kommen wir zu Art. 15. Herr Kommissionspräsident?

*Angenommen*

**Art. 15 Abs. 3 sowie Titel nach Art. 15**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Allgemeine Diskussion? Art. 17. Herr Kommissionspräsident?

*Angenommen*

**Art. 17 Überschrift, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Art. 17 regelt, wer im Fall des Aufschubs des Strafantritts über die Hafterstehungsfähigkeit zu entscheiden hat und wie dabei vorzugehen ist. Der Aufschub des Strafantritts ist eine wichtige vollzugsrechtliche Frage, welche die einweisende Behörde zu entscheiden hat. Dies entspricht dem geltenden Recht. Die hier vorliegenden Absätze 2, 3 und 4 wurden im Rahmen der Vernehmlassung aufgrund der Anmerkungen des Sekretärs vom Ostschweizer Strafkonzordat angepasst, welcher dazu folgendes ausführte: Bei der Hafterstehung geht es um eine juristische Rechtsgüterabwägung, ob ein Freiheitsentzug nötigenfalls mit angepassten Vollzugsregeln oder in einer speziellen Einrichtung angeordnet oder aufrechterhalten werden kann. Die Bestimmung hält richtigerweise fest, dass dieser Entscheid durch die einweisende Behörde zu treffen ist. Deshalb erscheint es widersprüchlich, eine Bescheinigung der Hafterstehungsunfähigkeit durch ein Arztzeugnis vorzusehen. Aufgabe der medizinischen Fachperson ist es, die für den Entscheid der einweisenden Behörde erforderlichen medizinischen Grundlagen bereitzustellen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es hierzu Wortmeldungen? Ich stelle fest, auch diese Artikel sind nicht bestritten und somit beschlossen. Wir beraten nun Art. 18. Herr Kommissionspräsident?

*Angenommen*

**Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

*a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Flütsch, Salis, Schutz [Kommissionsvizepräsident], Wellig, Widmer [Felsberg]; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung*  
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Perl, Müller [Felsberg]; Sprecher: Perl)

Ändern Abs. 2 wie folgt:

In dringenden Fällen können die Vollzugseinrichtungen Eingewiesene aus Gründen gemäss Absatz 1 Litera a oder Litera b zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen. **Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen.** Die Vollzugseinrichtung informiert die einweisende Behörde umgehend über die Versetzung.

*Derungs; Kommissionspräsident:* Jetzt kommen wir da direkt zum Abs. 2. Mit der Versetzung wird über den Vollzugsort und damit über eine der Kernfragen des Justizvollzugs entschieden. Diese wichtige Frage soll nur von Justizvollzugsbehörden beantwortet werden. Die derzeitige Zuständigkeitsordnung soll insofern geändert werden, als zukünftig neben der einweisenden Behörde nur mehr die Vollzugseinrichtungen eine Versetzung anordnen können sollen. Die Ärztinnen und Ärzte sollen eine solche Anordnung nicht mehr treffen können. Dies ändert freilich nichts daran, dass die ärztlichen Beurteilungen bei einer Versetzung aus medizinischen Gründen von zentraler Bedeutung sind. Ohne derartige Einschätzungen können solche Versetzungen nicht angeordnet werden. Neu sollen stattdessen die Vollzugseinrichtungen ermächtigt werden, in dringenden Fällen Versetzungen anzuordnen, wenn der Zustand, das Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig macht oder wenn die Versetzung erforderlich ist, um eine Behandlung zu ermöglichen. Trifft die Vollzugseinrichtung eine Versetzungsentscheid, hat sie die einweisende Behörde darüber unverzüglich zu informieren.

In diesem Sinne lehnt die Kommissionsmehrheit auch den Antrag der Kommissionsminderheit ab, wonach Ärztinnen und Ärzte eine Versetzung anordnen können sollen. Mit dem Antrag der Kommissionsminderheit wird die Kompetenzordnung unnötigerweise in Frage gestellt. Bei Versetzungen sind auch weitere Aspekte, wie z.B. die Sicherheitssituation, zu berücksichtigen. Der Entscheid soll schlussendlich bei der Vollzugseinrichtung nach Berücksichtigung aller Aspekte liegen. Wie Amtsleiter Fässler gegenüber der Kommission ausgeführt hat, werden Versetzungsentscheide in medizinischen Notfällen selbstverständlich in enger Zusammenarbeit mit dem medizinischen Personal getroffen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Ich nehme an, Grossrat Derungs, dass Sie in diesem Fall auch als Sprecher der Kommissionsmehrheit argumentiert haben und deshalb erteile ich nun Grossrat Perl, als Sprecher der Kommissionsminderheit, das Wort.

*Perl; Sprecher Kommissionsminderheit:* Wir haben es gehört, Art. 18 behandelt die Versetzung in andere Vollzugsanstalten, aber auch in medizinische Anstalten. Bis anhin war es bei medizinischen Notfällen auch den Ärztinnen und Ärzten möglich, eine solche Versetzung anzuordnen. Diese Kompetenz, das wollen wir als Minderheit, die wollen wir den medizinischen Fachleuten weiterhin erhalten. Deshalb beantragen wir, folgenden

Satz aus dem geltenden Recht, ich betone es, aus dem geltenden Recht, ins revidierte Gesetz zu übernehmen. «Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen.» Das ist geltendes Recht. Wir stellen hier nicht eine Kompetenzordnung infrage, das ist so heute. Das geltende Recht hat bis anhin keine Probleme gemacht und hält ein wichtiges Prinzip hoch. Die medizinische Notwendigkeit darf nicht den Überlegungen der Vollzugseinrichtung untergeordnet werden. Klar ist, auch heute werden bei einer Versetzung aus medizinischen Gründen alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen eingehalten, sodass kein Fluchtrisiko besteht. Ich bitte Sie, folgen Sie der Minderheit, übernehmen Sie hier geltendes Recht.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wird das Wort seitens der weiteren Kommissionsmitglieder gewünscht? Grossrat Salis, Sie haben das Wort.

*Salis:* Der Botschaftsentwurf hält fest, dass in dringenden Fällen die Vollzugseinrichtungen Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen können. Dies bei Information der einweisenden Behörde. Wie die Regierung ausführt, handelt es sich hierbei um eine rechtliche und selbst bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe, nicht um eine medizinische Frage. Zunächst einmal geht es nur um die Anwendung in dringenden Fällen, sprich, wenn eine Unterbringung in der herkömmlichen Anstalt nicht mehr verantwortet werden kann, ohne dass die einweisende Behörde rechtzeitig verfügen kann. Bestehen medizinische Probleme, wird in einem solchen Fall eine ärztliche Beurteilung vorliegen. Dies kann aber nicht das einzige Kriterium für die Versetzung, beziehungsweise in ein Spital sein. Die einweisende Behörde und in Notfällen die Anstaltsleitung, muss auch eine Abwägung der Sicherheitslage vornehmen. Sie hat mit anderen Worten eine Abwägung der öffentlichen Sicherheit mit den gesundheitlichen Interessen einer Einzelperson vorzunehmen. Die Prüfung des Arztes ist demgegenüber viel eingeschränkter. Es geht einzig um die medizinische Frage, die regelmässig, aber eben nicht immer, für eine Verlegung sprechen wird. Die Kommissionsminderheit will nun, dass eine Versetzung auch auf ärztliche Verfügung erfolgen kann. Es ist festzuhalten, dass es sich beim Artikel, wie erwähnt, um eine rechtliche und nicht um eine medizinische Frage handelt, wobei im Bedarfsfall eine medizinische Konsultation unumgänglich ist. Wer diese Versetzung anordnen kann, trägt auch die Verantwortung für die sich daraus möglicherweise entstehenden Risiken für die Sicherheit der Allgemeinheit. Daraus ergibt sich, dass dies nicht der Arzt, sondern die einweisende Behörde oder in Notfällen die Anstaltsleitung sein kann. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, mit der Regierung und der Kommissionsmehrheit zu stimmen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Ratsmitte? Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort gewünscht.

*Regierungsrat Peyer:* In der Tat machen wir hier eine Änderung, auch wenn sie wahrscheinlich in der Praxis keine grossen Auswirkungen hat. Man kann sich aber auf den Standpunkt stellen, dass es eine ethische Grundsatzfrage ist, ob ein Arzt oder eine Ärztin oder die Anstaltsleitung das letzte Wort haben in dem Sinne, was zu geschehen hat. Ich möchte Sie aber darauf hinweisen, dass wir uns hier nicht in einem Raum bewegen, der nicht auch Praxis kennt. Wir halten uns hier an die Empfehlungen des Europarats, dessen Grundsätze zwar nicht bindend sind für die Mitgliedsländer und auch nicht für die Schweiz, aber sie haben grosse Bedeutung. So hat schon das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass diesen Grundsätzen Beachtung zu schenken ist, insbesondere deshalb auch, weil die Schweiz über kein einheitliches Strafvollzugsgesetz verfügt. Und in diesen Grundsätzen ist festgehalten im Art. 45.1 und 45.2, dass wenn die Anstaltsleitung mit einer Empfehlung eines Arztes nicht einverstanden ist oder die Situation anders beurteilt, dass es dann in der Kompetenz der Anstaltsleitung liegt, zu handeln, aber sie auch ihre vorgesetzte Behörde umgehend zu informieren und den Fall vorzulegen hat. In diesem Sinne bitte ich Sie namens der Regierung, bei der Regierung und der Kommissionsmehrheit zu bleiben.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Vor der Abstimmung erteile ich noch Grossrat Perl das Wort als Sprecher der Kommissionsminderheit.

*Perl; Sprecher Kommissionsminderheit:* Im Normalfall wird auch die neue Regel, sofern sie denn eine Mehrheit finden sollte, nicht für stossende Probleme sorgen. Doch wir schreiben Gesetze eben nicht nur für den Normalfall. Ich vertraue den jetzigen Verantwortlichen der Vollzugseinrichtungen. Aber wir legiferieren eben auch für den aussergewöhnlichen Fall. Bei einem medizinischen Notfall sollen weiterhin die medizinischen Fachleute und nicht die Leitung einer JVA über eine Versetzung entscheiden. Es geht hier um die körperliche Integrität von Menschen, für die der Kanton eine Fürsorgepflicht hat. Ich bitte Sie, folgen Sie der Minderheit.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Grossrat Derungs, Sie wünschen nicht das Wort als Sprecher der Kommissionsmehrheit. Deute ich das richtig? Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 79 Stimmen bei 16 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 79 Stimmen zu 16 Stimmen bei 1 Enthaltung.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wir beraten als nächstes Art. 19. Herr Kommissionspräsident.

#### **Art. 19 Überschrift und Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Weitere Wortmeldungen aus dem Plenum? Art. 20. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

#### **Art. 20**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Art. 22.

*Angenommen*

#### **Art. 22 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es Wortmeldungen zu Art. 23?

*Angenommen*

#### **Art. 23 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wir kommen als nächstes zu Art. 23a. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

#### **Art. 23a**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Hier eine Ausführung zum Abs. 2: Der Datenschutzbeauftragte führt in seiner Vernehmlassung aus, es sei fraglich, ob für die erkennbare Bildüberwachung des Aussenbereichs von Vollzugseinrichtungen eine spezielle Regelung erforderlich sei. Die vorgeschlagene Regelung unterscheidet sich nur insofern von der im kantonalen Datenschutzgesetz enthaltenen, als die Vollzugseinrichtungen eine zeitlich unbefristete Allgemeinverfügung erlassen könnten. Das kantonale Datenschutzgesetz ist lediglich ein Rahmengesetz, das als solches nur die allgemeinen Anforderungen an die Datenbearbeitung regelt. Die speziellen Grundlagen sind bereichsspezifisch zu regeln. Für den Bereich des Justizvollzugs ist in dieser Beziehung zu beachten, dass der Aussenbereich von Vollzugseinrichtungen im Allgemeinen überwacht werden muss, um Fluchtvorkehrungen zu vereiteln. Es geht also in der Regel nur darum,

in der Allgemeinverfügung den zu überwachenden Raum festzulegen. Diesbezüglich besteht bei Vollzugseinrichtungen eine spezielle Ausgangslage. Die im kantonalen Datenschutzgesetz vorgesehene Überprüfung der Allgemeinverfügung alle fünf Jahre, würde zu einem bürokratischen Leerlauf führen, den es zu vermeiden gilt.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen? Dann beraten wir Art. 23b. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

#### **Art. 23b**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Der Datenschutzbeauftragte bringt in seiner Vernehmlassung ein, dass der Einsatz von biometrischen Verfahren für die Zutritts- und Austrittskontrolle aus datenschutzrechtlicher Sicht eine einschneidende Massnahme darstelle. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips seien weniger einschneidende Formen der Zutrittskontrolle, wie z.B. die Kopie von Identitätsausweisen zu bevorzugen. Das in diesem Artikel umschriebene biometrische Verfahren dient sowohl der Zutritts- als auch der Austrittskontrolle. So wird beispielsweise mit dem Iris-Scan sichergestellt, dass dieselbe Person die Vollzugseinrichtung verlässt, welche diese auch betreten hat. Diese Möglichkeit bietet die vom Datenschutzbeauftragten als Alternative vorgeschlagene Identitätsprüfung mittels der Kopie eines Identitätsausweises nicht. Hierdurch kann folglich nicht dieselbe Sicherheit gewährleistet werden, wie durch ein biometrisches Verfahren zur Zutritts- und Austrittskontrolle.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wird das Wort zu diesem Artikel gewünscht? Dann kommen wir zu Art. 24.

*Angenommen*

#### **Art. 24 Abs. 1 und Abs. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wir beraten nun Art. 25. Herr Kommissionspräsident wünscht nicht das Wort.

*Angenommen*

#### **Art. 25 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sowie Titel nach Art. 25**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Ich stelle auch sonst keine Wortmeldungen fest. Auch diese Artikel sind nicht bestritten und somit beschlossen. Als Nächstes beraten wir Art. 26. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

#### **Art. 26 Überschrift, Abs. 1 und Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Der aktuelle Art. 26 regelt die Verwendung von Zwangsmitteln nicht ausdrücklich. In der Praxis ist deshalb mitunter unklar, ob und gegebenenfalls welche Zwangsmittel im Straf- und Massnahmenvollzug eingesetzt werden dürfen. Deshalb sollen die Vollzugseinrichtungen in Art. 26 ausdrücklich befugt werden, in den dort umschriebenen Fällen Hilfsmittel einzusetzen. Der Begriff der Hilfsmittel schliesst den Einsatz von Schusswaffen aus. Schusswaffen dürfen im Straf- und Massnahmenvollzug nicht verwendet werden. Zulässig sind nur weniger weitgehende Hilfsmittel wie z.B. Pfefferspray, Hand- und Fussfesseln sowie Destabilisierungsgeräte. In der Vernehmlassung wurde der Wunsch geäussert, Destabilisierungsgeräte als Hilfsmittel auszuschliessen.

Hilfsmittel im Sinne von Art. 26 dürfen nur zum Einsatz gelangen, wenn andere Massnahmen, wie beispielsweise Gespräche, Absonderung, Zurückziehen usw. nichts mehr nützen. Dabei ist von den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln jeweils jenes zu wählen, das am wenigsten stark in die Grundrechte der betroffenen Person eingreift. Bevor demnach ein Destabilisierungsgerät zum Einsatz gelangt, werden beispielsweise Pfeffersprays, Hand- und/oder Fussfesseln oder auch nur deren Androhung eingesetzt. Nur, wenn sämtliche mildere Deeskalations- und Einsatzmittel nicht zum gewünschten Erfolg führen, dürfen Destabilisierungsgeräte verwendet werden. Destabilisierungsgeräte dürfen im Straf- und Massnahmenvollzug zudem nur von Personen eingesetzt werden, welche die hierfür erforderliche Ausbildung bei zertifizierten Instruktoren gemäss dem Schweizerischen Polizeiinstitut absolviert und sich regelmässig weitergebildet haben. Kommt ein Destabilisierungsgerät zum Einsatz oder wird die Verwendung eines Destabilisierungsgeräts angedroht, hat die verantwortliche Person dies einerseits der Vollzugseinrichtung, andererseits der Kantonspolizei zu melden. In den betreffenden Meldeformularen ist der Einsatz des Destabilisierungsgeräts zu begründen. Die Kantonspolizei entscheidet auf der Grundlage der ihr erstatteten Meldung alsdann, ob eine Untersuchung durchgeführt wird oder nicht. Der Einsatz von Destabilisierungsgeräten wird im Straf- und Massnahmenvollzug folglich engmaschig überwacht und bleibt ausgewählten Mitarbeitern der Vollzugseinrichtung vorbehalten. Es ist nicht vorgesehen, Mitarbeitende privater Sicherheitsunternehmungen mit Destabilisierungsgeräten auszustatten. Solches soll jedoch gesetzlich nicht ausgeschlossen werden, weil unklar ist, wie sich der betreffende Bereich entwickeln wird.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Wir beraten nun Art. 27. Herr Kommissionspräsident?

*Angenommen*

**Art. 27 Abs. 1 und Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Art. 28.

*Angenommen*

**Art. 28**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Bei Art. 28 wird auch nicht das Wort gewünscht. Dann kommen wir zu Art. 29.

*Angenommen*

**Art. 29 Überschrift, Abs. 1 und Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es Wortmeldungen aus der Ratsmitte zu Art. 29? Wir beraten dann Art. 30.

*Angenommen*

**Art. 30 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es hierzu Wortmeldungen? Art. 31.

*Angenommen*

**Art. 31**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Keine Wortmeldungen zu Art. 31? Art. 32.

*Angenommen*

**Art. 32**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Auch zu Art. 32 sehe ich keine Wortmeldungen, und wir behandeln nun Art. 34.

*Angenommen*

**Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Auch zu Art. 34 wird das Wort nicht gewünscht, und wir kommen zu Art. 36.

*Angenommen*

**Art. 36 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 37?

*Angenommen*

**Art. 37 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Das scheint auch nicht der Fall zu sein. Art. 38. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

**Art. 38 Abs. 1 und Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Zuerst zu Abs. 1 lit. e. Der Verkehr zwischen den eingewiesenen Personen und den Ärztinnen beziehungsweise Ärzten wegen Disziplinarvergehen soll nicht mehr eingeschränkt werden dürfen. Hiermit werden diese Funktionsträger gleich behandelt wie die anderen Personen, denen der Kanton in Art. 36 eine privilegierte Stellung einräumt. Dann noch zum Abs. 3. Nach geltendem Recht kann der Verkehr mit der Aussenwelt aus disziplinarischen Gründen nur eingeschränkt werden, wenn das Disziplinarvergehen mit der Ausübung dieser Rechte zusammenhängt. In der Praxis ist es oft schwierig, einen Zusammenhang zwischen der Verfehlung und dem Verkehr mit der Aussenwelt herzustellen. Es besteht vielfach lediglich ein entsprechender Verdacht, wie beispielsweise beim Besitz und Konsum von unerlaubten Substanzen. In solchen Fällen kann der Verkehr mit der Aussenwelt derzeit nicht eingeschränkt werden. Bisweilen kann deshalb nicht diejenige Disziplinar-massnahme getroffen werden, die unter den gegebe-

nen Umständen die geeignetste wäre und am wenigsten weit in die Rechte der eingewiesenen Personen eingreifen würde. Die derzeit vorgesehene Verknüpfung zwischen den disziplinarischen Einschränkungen des Verkehrs mit der Aussenwelt und dem entgangenen Disziplinarverfahren soll daher aufgehoben werden.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es Wortmeldungen zu Art. 38? Dann beraten wir Art. 41.

*Angenommen*

#### **Art. 41**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Auch hierzu wird das Wort nicht gewünscht und wir gehen weiter zu Art. 42.

*Angenommen*

#### **Art. 42 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Auch zu Art. 42 äussert sich niemand aus der Ratsmitte und wir beraten nun Art. 42a.

*Angenommen*

#### **Art. 42a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Herr Kommissionspräsident? Art. 43.

*Angenommen*

#### **Art. 43 Überschrift sowie Titel nach Art. 43**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Auch zu Art. 43 wird das Wort nicht gewünscht. Art. 43a. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

#### **Art. 43a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Um die Öffentlichkeit, die Mitarbeitenden und die eingewiesenen Personen schützen zu können, sind die Vollzugsbehörden darauf angewiesen, über Gefahren, die von verurteilten Personen ausgehen, informiert zu werden. Mit der fortschreitenden Digitalisierung werden die Möglichkeiten der automatisierten Datenauswertung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs zunehmen. Im Hinblick auf diese Entwicklung erscheint es angezeigt, die Vollzugsbehörden zu berechtigen, Profiling zu betreiben, insoweit dies für die Erfüllung ihrer Arbeiten erforderlich ist. Soweit die Vollzugsbehörden dieses Instrument zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Beurteilung der Resozialisierungsfähigkeit und der Rückfallgefahr einer eingewiesenen Person benötigen, wird bereits jetzt die gesetzliche Grundlage für diese besondere Form der Bearbeitung von Personendaten geschaffen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 43a? Das ist nicht der Fall und wir kommen zu Art. 44.

*Angenommen*

#### **Art. 44 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Herr Kommissionspräsident, möchten Sie sich dazu äussern? Wünscht jemand das Wort zu Art. 44? Das ist nicht der Fall. Wir beraten nun Art. 44a.

*Angenommen*

#### **Art. 44a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Herr Kommissionspräsident? Auch zu Art. 44a sehe ich keine Wortmeldungen und wir beraten nun Art. 45.

*Angenommen*

#### **Art. 45**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Art. 45 wird aufgehoben. Und ich sehe auch dazu keine Wortmeldungen. Art. 45a.

*Angenommen*

**Art. 45a**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Herr Kommissionspräsident? Wünscht jemand das Wort zu Art. 45a? Das ist nicht der Fall. Dann fahren wir weiter mit Art. 46.

*Angenommen*

**Art. 46 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Auch zu Art. 46 äussert sich niemand. Art. 47.

*Angenommen*

**Art. 47 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wünscht jemand zu Art. 47 das Wort? Auch das ist nicht der Fall. Art. 48.

*Angenommen*

**Art. 48 Überschrift, Abs. 1 und Abs. 2 sowie Titel nach Art. 48**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Auch zu Art. 48 meldet sich niemand zu Wort. Art. 48a. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

**Art. 48a**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen nahm ihre Arbeit im September 2007 auf. Seither trägt sie zur Vermeidung von Gewalt bei, indem sie gewaltausübenden Personen mit einer spezifischen Beratung Auswege aus dem Gewaltkreislauf aufzeigt. Ihr Beratungsangebot ist freiwillig und kostenlos. Die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen darf gewaltausübende Personen allerdings nur dann ansprechen, wenn die Kantonspolizei eine sofortige Ausweisung oder jemand durch straf- oder zivilrechtlichen Weisungen zu einer Gewaltberatung verpflichtet wird. Seit dem 1. Juli 2020 führt die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen ausserdem die Lernprogramme gegen Gewalt durch, welche die Staats-

anwaltschaft Graubünden oder die Bündner Strafgerichte bei Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt anordnen. In den übrigen Fällen ist die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen darauf angewiesen, dass gewaltausübende Personen aus eigenem Antrieb an sie herantreten und von sich aus das Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Erfahrungsgemäss stellt dies für viele Personen eine zu hohe Hürde dar.

Deshalb soll die proaktive Täterberatung gestärkt werden. Das hierfür vorgesehene Instrument, die so genannte erweiterte Gefährderansprache führte der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2016 im Rahmen eines Pilotprojekts ein. Es verfolgt das Ziel, möglichst allen gewaltausübenden Personen nach einer Polizeiintervention wegen häuslicher Gewalt eine Gewaltberatung anzubieten. Die Regierung schlägt vor, die erweiterte Gefährderansprache nach dem Modell des Kantons Basel-Stadt auch im Kanton Graubünden zu verwirklichen. Die Kommission hat sich diesem Vorschlag einstimmig angeschlossen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wünscht jemand Diskussion zu Art. 48a? Wir fahren weiter mit Art. 51a. Herr Kommissionspräsident?

*Angenommen*

**Art. 51a**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Ich stelle fest, diese Artikel sind nicht bestritten und somit beschlossen.

*Angenommen*

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wir kommen zu II. Erstens, der Erlass Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, EG zum ZGB, wird wie folgt geändert: Art. 15a. Herr Kommissionspräsident.

**II.****1.**

**Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)» BR 210.100 (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:**

**Art. 15a Abs. 2**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Diese Änderung ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*Angenommen*

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Zweitens, der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, EG zur ZPO, wird wie folgt geändert: Art. 9a. Herr Kommissionspräsident.

2.

**Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO)» BR 320.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:**

**Art. 9a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen erhalten das Gericht, das ein Verbot nach den Bestimmungen über Gewalt, Drohungen und Nachstellungen anordnet, sowie das Vollstreckungsgericht die Möglichkeit, die elektronische Überwachung eines zivilrechtlichen Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbots anzuordnen. Das Amt für Justizvollzug verfügt über die erforderliche Infrastruktur, um diese Form der elektronischen Überwachung durchzuführen. Wird ihm diese Aufgabe übertragen, können kostspielige Doppelspurigkeiten vermieden werden. Ansonsten müssten die elf Regionalgerichte und das Kantonsgericht mit der technischen Infrastruktur ausgestattet werden. Die Regierung erachtet es nicht für sinnvoll. Deshalb schlägt sie vor, das Amt für Justizvollzug als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es dazu Wortmeldungen aus der Kommission? Ich stelle fest, auch dieser Artikel ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*Angenommen*

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Drittens, der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung, EG zur StPO, wird wie folgt geändert: Art. 14 Abs. 2. Herr Kommissionspräsident.

3.

**Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)» BR 350.100 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:**

**Art. 14 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wünscht keine Bemerkungen zu machen. Ich sehe auch keine weiteren Wortmeldungen. Wir beraten Art. 16.

*Angenommen*

**Art. 16 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Auch zu Art. 16 sehe ich keine Wortmeldungen und wir fahren weiter mit Art. 16a. Herr Kommissionspräsident.

*Angenommen*

**Art. 16a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Derungs; Kommissionspräsident:* Die jugendstrafrechtliche Mediation ist ein Verfahren, in dem unter Anleitung einer Fachperson der Konflikt thematisiert und bearbeitet wird, der zwischen der oder dem Jugendlichen und dem Opfer besteht und zu einer Straftat geführt hat. Das Opfer erhält durch die Mediation die Möglichkeit, das Erlebte zu verarbeiten und seine finanziellen Ansprüche auf unbürokratische Weise zu erledigen. Die jugendliche Täterschaft kann den verursachten Schaden aus eigener Kraft wiedergutmachen und die Verantwortung für die verübte Straftat übernehmen. Die Mediation beruht auf dem Postulat, strafrechtliche Interventionen bei Jugendlichen auf ein Minimum zu beschränken.

Die Jugendstrafprozessordnung sieht diese Form der einvernehmlichen Konfliktlösung für das Jugendstrafverfahren in Art. 17 vor. Gelingt die Mediation, ist das Strafverfahren einzustellen. Die Kantone haben demnach nicht zu entscheiden, ob ein Mediationsverfahren anstelle eines ordentlichen Strafverfahrens treten kann, sondern nur die Ausführungsbestimmungen zu Art. 17 der Jugendstrafprozessordnung zu erlassen. Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen lediglich die Rahmenbedingungen umschrieben werden, unter denen Mediationen im Jugendstrafverfahren durchgeführt werden können. Die betreffenden Ausführungsbestimmungen verschaffen der Jugendanwaltschaft die erforderliche rechtliche Grundlage, um den in Art. 17 der Jugendstrafprozessordnung verankerten Auftrag umzusetzen. Hierzu sollen die Voraussetzungen von Art. 17 der Jugendstrafprozessordnung dahingehend ergänzt werden, als die Jugendanwaltschaft die Durchführung eines Mediationsverfahrens nur ins Auge fassen soll, wenn begründete Aussicht auf eine einvernehmliche Konfliktlösung besteht und der Stand der Untersuchung eine Mediation erlaubt.

Erfahrungsgemäss eignen sich nur wenige Jugendstrafälle für eine Mediation. Viele Fälle fallen wegen Drogenabhängigkeit, Fremdsprachigkeit oder der fehlenden Bereitschaft, sich einem Mediationsverfahren zu unterziehen, ausser Betracht.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 16a? Ich sehe Grossrätin Favre Accola, Sie haben das Wort.

*Favre Accola:* Gerne möchte ich zu Art. 16a Mediation im Jugendstrafverfahren und die Ausführungen in der

Botschaft sprechen. Es ist in diesem Saal sicherlich unbestritten, dass Mediationsverfahren gerade für leichte Delikte sinnvolle Verfahren sind, insbesondere, wenn der Täter beziehungsweise die Täterin geständig ist, entsprechende Einsicht aber auch Willen zur Besserung vorlegt. In der Botschaft werden die leichten bis mittelschweren Delikte wie einfache Körperverletzung, Raufhandel, Drohung, Tätlichkeiten, Hausfriedensbruch etc. aufgezählt, aber auch Angriff, Erpressung und strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, wie sexuelle Belästigung usw. Können Sie bitte insbesondere die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität abschliessend aufzählen, welche unter usw. in der Botschaft subsumiert werden? In unserem doch täterfokussierten Strafrechtssystem ist es gerade für die Opfer und deren Verarbeitung des Traumas relevant, dass die Mediationsverfahren zurückhaltend, sinnvoll und nicht zulasten der Opfer eingesetzt werden. Eine Verurteilung des Täters und damit auch die retributiven Aspekte unseres Strafrechtssystem sind auch notwendig, damit das Opfer mit dem Vorfall definitiv abschliessen kann oder eben nicht.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen? Dann erteile ich Regierungsrat Peyer das Wort.

*Regierungsrat Peyer:* Grossrätin Favre Accola hat uns diese Fragen schon im Voraus zukommen lassen und deshalb kann ich hier auch ein paar präzisierende Anmerkungen machen. Ich möchte zuerst aber noch dort anknüpfen, wo der Kommissionspräsident bereits ein bisschen angetönt hat, was die Voraussetzungen überhaupt sind, dass eine Mediation durchgeführt werden kann. Wichtig ist zu betonen, dass die Mediation nur dann Sinn macht, wenn die Beteiligten bereit sind, sich auf diese einzulassen und ausserdem muss sichergestellt sein, und das hat Grossrätin Favre Accola schon angetönt, dass die Opferseite während der Mediation ausreichend geschützt ist. Dies gelingt erfahrungsgemäss dann nicht, wenn straffällige Jugendliche ihre Tat bagatellisieren oder nicht bereit sind für eine gleichwertige Begegnung mit dem Opfer. In solchen Fällen kommt eine Mediation nicht in Frage.

Dann wurde gefragt, ob man diese Aufzählung abschliessend machen könnte und das hingegen ist nicht möglich. Ich führe Ihnen aus, warum: In Art. 17 Jugendstrafprozessordnung hat das Bundesgesetz die Mediation in materieller Hinsicht abschliessend geregelt. Den Kommentaren zu diesem Artikel ist denn auch zu entnehmen, dass der Bundesgesetzgeber ausdrücklich auf die zusätzliche Nennung von heute nicht aufgeführten Tatbeständen, trotz den Voraussetzungen für die Mediation, verzichtet hat. Dies, da der Gesetzgeber die Mediation bei Fehlen dieser Voraussetzungen nicht von vornherein ausschliessen und generell ablehnen wollte. Insbesondere hat der Gesetzgeber absichtlich auch die Voraussetzungen der Qualifizierung der möglichen strafbaren Handlungen nicht in die Bestimmungen aufgenommen, z. B. die Bestimmung, dass kein Verbrechen vorliegen darf. Daraus folgt für uns jetzt im Kanton, dass dem Kanton nur die Regelung des formellen Vorgehens

bei Mediationen, d. h. der Verfahrensablauf, obliegt und geregelt werden kann. Materielle Regelungen können nicht erlassen werden. Eine abschliessende Aufführung der Straftatbestände im Justizvollzugsgesetz ist deshalb nicht möglich, und das haben wir ja in der Botschaft auch ausgeführt, auch nicht zielführend aus unserer Sicht. Ich hoffe, ich konnte damit Ihre Fragen beantworten.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 16a? Das ist nicht der Fall und wir beraten nun Art. 16b.

*Angenommen*

#### **Art. 16b**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Zu Art. 16b wird das Wort nicht gewünscht und wir fahren weiter mit Art. 28a.

*Angenommen*

#### **Art. 28a Überschrift und Abs. 1bis**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Auch zu Art. 28a wird das Wort nicht gewünscht. Ich stelle fest, dass die Änderungen zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung nicht bestritten und somit beschlossenen sind.

*Angenommen*

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Viertens, der Erlass Polizeigesetz des Kantons Graubünden wird wie folgt geändert: Art. 16. Herr Kommissionspräsident?

#### **4.**

**Der Erlass «Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)» BR 613.000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:**

#### **Art. 16 Überschrift und Abs. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Weitere Diskussion? Wird nicht gewünscht. Art 16a.

*Angenommen*

**Art. 16a**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Auch zu Art. 16a sehe ich keine Wortmeldungen. Wir kommen nun zu Art. 22b.

*Angenommen*

**Art. 22b Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2<sup>bis</sup> und Abs. 3**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es Wortmeldungen zu 22b? Wir fahren weiter mit Art. 29b.

*Angenommen*

**Art. 29b**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Ich frage Sie an: Möchte sich jemand zu Art. 29b äussern? Somit sind auch diese Änderungen beschlossen, da nicht bestritten.

*Angenommen*

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Fünftens, der Erlass Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes wird wie folgt geändert: Art. 25. Herr Kommissionspräsident.

**5.**

**Der Erlass «Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)» BR 618.100 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:**

**Art. 25 Abs. 2**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wünscht nicht das Wort. Gibt es Wortmeldungen aus der Ratsmitte? Das ist nicht der Fall. Somit haben wir auch diesen Artikel beschlossen, da nicht bestritten.

*Angenommen*

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* III. Es gibt keine Fremdaufhebungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**IV.**

**Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Auch hierzu sehe ich keine Wortmeldungen.

*Angenommen*

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wir haben die Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden durchberaten. Ich frage Sie nun an, möchte jemand auf einen Artikel zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand eine zweite Lesung? Auch das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Abstimmung gemäss den Anträgen auf Seite 167 der Botschaft der Regierung vom 4. Mai 2021. Erstens, auf die Vorlage einzutreten. Das ist bereits erfolgt. Zweitens, der Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden zuzustimmen. Wer der Teilrevision zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Teilrevision nicht zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Minus, bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Teilrevision mit 93 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

*Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden mit 93 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gerne erteile ich dem Kommissionspräsidenten das Schlusswort. Sar president da la cumischium, El ha il pled. Herr Kommissionspräsident, das Mikrofon ist offen.

*Derungs; Kommissionspräsident:* Ich möchte mich am Schluss der Beratung bei Regierungsrat Peter Peyer und seinem Team aus dem Departement bedanken, wie auch dem Leiter des Justizvollzugsamtes, Matthias Fässler und seinem Team auch für die Begehung vor Ort. Der Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche tagtäglich den Justizvollzug im Kanton sicherstellen. Bedanken möchte ich mich auch beim Ratssekretariat für die Begleitung, in diesem Falle war dies Gian-Reto Meier. Schlussendlich gilt der Dank auch meinen immer flexiblen Kommissionskollegen und -kolleginnen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gemäss Traktandenliste haben wir noch zwei Aufträge und eine Anfrage zu beraten. Ich schlage vor, dass wir keine Pause machen und dass ich Sie dann früher in den Feierabend schicken kann. Wir fahren demnach mit dem Auftrag Caviezel (Davos) betreffend Anerkennung von Mindereinnahmen/Mehrkosten COVID-19 ab März 2021 fort. Die Regierung wird durch Regierungsrat Peyer vertreten und beantragt, den Auftrag abzulehnen. Somit entsteht automatisch Diskussion. In Absprache mit dem Standesvizepräsidenten als Erstunterzeichner dieses Auftrages erteile ich Grossrat Loepfe das Wort.

**Auftrag Caviezel (Davos Clavadel) betreffend Anerkennung von Mindereinnahmen/Mehrkosten COVID-19 ab März 2021 (Wortlaut Aprilprotokoll 2021, S. 1054)**

*Antwort der Regierung*

Die Regierung hat mit Beschluss vom 14. April 2020 (Prot. Nr. 289/2020) die Verordnung zur Auszahlung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen an öffentliche Spitäler und zur Übernahme von Einnahmeausfällen bei Spitälern als Massnahme zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie erlassen. Die bis 28. Februar 2021 geltende Verordnung bezweckte die Übernahme von Einnahmeausfällen, die auf das vom Bundesrat ab 21. März 2020 verordnete Verbot, nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) durchzuführen [Art. 10a Abs. 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24)] zurückzuführen waren. Dieses Verbot wurde per 27. April 2020 vom Bundesrat wieder aufgehoben. Den meisten Betrieben gelang es im Verlauf des Jahres 2020, zumindest einen Teil der aufgeschobenen Eingriffe nachzuholen. Entsprechend muss ein Teil der ausbezahlten 27.8 Mio. Franken wieder zurückbezahlt werden. Gemäss Selbstdeklaration der Betriebe per Ende 2020 beläuft sich der zurückzuzahlende Betrag auf rund 6.7 Mio. Franken. Die definitive Höhe der Beiträge wird nach Prüfung der Angaben der Betriebe von der Regierung festgelegt werden.

Die Weiterführung der Deckung der Einnahmeausfälle der Spitäler auch für das Jahr 2021 wäre im Vergleich zum Rest der Wirtschaft unfair, da die Einnahmeausfälle im Jahr 2021 nicht mit einem Verbot von Eingriffen begründet werden kann, sondern primär am Rückgang des Tourismus bzw. der allgemeinen wirtschaftlichen Lage liegen. Im Bereich der Härtefallentschädigung von Unternehmen werden Gelder gesprochen, wenn die Umsatzeinbusse mind. 40 Prozent betrug oder ein Unternehmen während mindestens 40 Tagen behördlich geschlossen war. Im Auftrag wird der Rückgang der stationären Auslastung mit durchschnittlich 12 Prozent beziffert. Unter Berücksichtigung der Vorgabe für die Ausrichtung einer Härtefallentschädigung erscheint eine Weiterführung der Deckung der Einnahmeausfälle und

eine dementsprechende Erarbeitung einer Rechtsgrundlage nicht angebracht.

Für die Deckung der im Zusammenhang mit der Pandemie zusätzlich angefallenen Mehraufwendungen reicht Art. 24 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000) aus. Gemäss Umfrage bei den Betrieben belaufen sich die Mehrkosten im ersten Quartal 2021 auf rund 1.8 Mio. Franken, hochgerechnet aufs ganze Jahr 2021 also knapp über 7 Mio. Franken. Die Regierung beabsichtigt, diese Mehrkosten als gemeinwirtschaftliche Leistungen der medizinischen Vorsorge für Notlagen und Katastrophen anzuerkennen und mit zusätzlichen Beiträgen zu decken.

*Zu Punkt 1:* Die Übernahme der pandemiebedingten Mehrkosten kann im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erfolgen. Die Übernahme der Ertragsausfälle erscheint im Verhältnis zu den anderen Unternehmen im Kanton als stossend, weshalb auf die Erarbeitung einer neuen Rechtsgrundlage zu verzichten ist.

*Zu Punkt 2:* Die Kommission für Gesundheit und Soziales (KGS) hat in der Junisession 2011 einen Auftrag betreffend Überprüfung der Aufgaben- und Finanzentflechtung der Krankenpflege eingereicht. Der in der Folge eingesetzte externe Gutachter hat insbesondere geprüft, unter welchen Voraussetzungen ein Systemwechsel zu einer alleinigen Spitalfinanzierung durch den Kanton und einer alleinigen Pflegefinanzierung durch die Gemeinden bei gleichbleibenden Trägerschaften möglich und mit welchen Folgen ein solcher Systemwechsel verbunden wäre. Der Grosse Rat hat in der Junisession 2016 vom Bericht Kenntnis genommen und sich mit grossem Mehr für die Weiterführung der geltenden Regelungen der Spitalpflegefinanzierung ausgesprochen. Bei dieser Ausgangslage erachtet die Regierung eine erneute Gesamtbetrachtung der Spitalfinanzierung frühestens in fünf Jahren als angezeigt. Im Übrigen wird derzeit geprüft, in welcher Höhe ein Nachtragskredit für die GWL 2021 beantragt werden soll, um die im Zusammenhang mit der Pandemie zusätzlich angefallenen Mehraufwendungen abgelten zu können.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

*Loepfe:* Vorab möchte ich bestätigen, dass ich den Auftrag anstelle von Kollege Tarzsius Caviezel vertrete, da Tarzsius Caviezel von Ihnen ehrenvoll als neuer Standesvizepräsident eingesetzt wurde. Ich habe diesen Auftrag gerne übernommen. Ich danke der Regierung für die Beantwortung des Auftrags Caviezel. Selbstverständlich sind wir nicht zufrieden mit dem Gegenantrag der Regierung. Aber wir sehen Raum für einen Kompromiss, den es in dieser Debatte auszuloten gilt.

Lassen Sie mich bitte eingehen auf die Argumentationslinie der Regierung. Bei der Abgeltung der Spitäler für die Folgen der Corona-Pandemie ist zu unterscheiden in die Abgeltung der Mindereinnahmen und die Abgeltung der Mehrausgaben. Gegen eine Abgeltung der Mindereinnahmen wendet sich die Regierung mit dem Argument der fehlenden gesetzlichen Grundlage. Dieses Argument ist verständlich und muss so akzeptiert werden, insbe-

sondere auch deshalb, weil die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage viel zu lange dauern würde.

Schwer verständlich ist hingegen das Argument der Fairness. Der Vergleich der Spitäler als Hauptleistungserbringer während der Corona-Pandemie mit dem Tourismus, dem Gastgewerbe oder anderen Dienstleistern ist nicht angebracht. Hier vergleicht die Regierung Äpfel mit Birnen. Die Spitäler waren nicht nur die Hauptleistungserbringer, sondern waren auch gezwungen, die Vorhalteleistungen aufrechtzuerhalten, ja gar während der Pandemie zu steigern. Der Staat hat diese Vorhalteleistungen bestellt und muss sie konsequenterweise auch zahlen. Abfederungsmassnahmen konnten die Spitäler kaum ergreifen, da sie ja ihre anderweitigen Leistungen stark einschränken mussten.

Die Spitäler dürfen deshalb nicht mit dem Tourismus oder dem Gastgewerbe verglichen und gleichbehandelt werden, sondern z.B. mit dem öffentlichen Verkehr, z.B. der RhB, welche auch Leistungen trotz geringerer Nachfrage aufrechterhalten mussten. Gemäss der nun in der Vernehmlassung gegebenen Vorlage übernehmen Bund und Kantone im regionalen Personenverkehr die Defizite 2021 des bestellten Angebots. Dies, weil die Einnahmen der Transportunternehmen aufgrund der coronabedingten Einschränkungen nach 2020 auch 2021 tiefer ausfallen als geplant. Bund und Kantone sollen daher das Defizit 2021 wie 2020 nachträglich durch einen zusätzlichen einmaligen Beitrag decken.

Sehr positiv zu werten ist die Aussage der Regierung, dass die Übernahme der pandemiebedingten Mehrkosten im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erfolgen kann. Gemeint ist hier wohl die Aufstockung des GWL-Kredits in Form eines Nachtragkredits. Wichtig ist nun, dass diese Übernahme nicht nur für das Jahr 2020, sondern auch für das Jahr 2021 gilt und dass die Spitäler noch im Abrechnungsjahr 2021 über diese Gelder verfügen können.

Hier schafft die Regierung nach unserer Einschätzung Raum für einen Kompromiss. Wir sind der Auffassung, dass mit einer abgeänderten Fassung des Auftrages der Rat die Regierung verbindlich beauftragen sollte, den benötigten Nachtragkredit nicht nur zu prüfen, sondern ihn auch zu beantragen, in jedem Falle. Diesbezüglich wird seitens des Rates, d.h. von Ratskollegin Brigitta Hitz-Rusch, ein entsprechender Änderungsantrag eingereicht werden. Sie hat die entsprechende Brückenbauerfunktion übernommen, für die ich an dieser Stelle bereits im Voraus danke.

Wohl auf ein Missverständnis zurückzuführen ist die Antwort der Regierung auf den zweiten Teil des Auftrags, mittelfristig eine Gesamtbetrachtung der Spitalfinanzierung vorzunehmen. Gedacht war dabei nicht an einen grundsätzlichen Systemwechsel, sondern an die faire Abgeltung der erbrachten Leistungen. Heute ist es nämlich so, dass keine genügende Kostendeckung vorliegt im ambulanten Bereich, bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen für den 24-Stunden-Notfall im Basispaket, bei den Vorhalteleistungen in den Kinderkliniken und bei den Geburten. Ebenso weisen die Leistungen auf den Erwachsenen- und Kinderintensivstationen eine klare Unterdeckung aus. Bisher war es einfach so, dass

die Gewinne im Zusatzversicherungsgeschäft die übrigen Verluste jeweils deckten. Neu sind nun aber schweizweit die Zusatzversicherungstarife unter Druck geraten. Auch zahlreiche Bündner Spitäler sehen sich mit Tarifikündigungen konfrontiert. Mittelfristig muss somit eine Angleichung der Kostenunterdeckung bei den ambulanten und grundversicherten Patienten mit der Überdeckung in der Zusatzversicherung erfolgen.

Die Regierung könnte auch hier mit einem geeigneten Tarifentscheid in den jeweiligen Festsetzungsverfahren eine wegweisende Rolle übernehmen oder mit einer Erhöhung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen Gegensteuer geben. Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, es sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass der Staat die Leistungen, die er bestellt, auch bezahlt. Insbesondere muss dies auch in der Corona-Pandemie gelten, die noch nicht vorbei ist. Ich bitte Sie daher, auf den sich abzeichnenden Kompromiss in Form des abgeänderten Auftrags einzugehen und diesen zu überweisen, auch wenn Ihnen Regierungsrat Peyer nun sagen wird, dass er das ohnehin machen wird. Das freut mich. Aber ich denke, es ist wichtig, dass der Rat hier eben zeigt, dass er dies unterstützt und auch will. Und das geht eben nur mit einer entsprechenden Überweisung des abgeänderten Auftrags.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Ich erteile nun Grossrätin Hitz das Wort.

*Hitz-Rusch:* Wie Sie gehört haben, stelle ich im Namen des Erstunterzeichners, Tarzsius Caviezel, und weiteren Unterzeichnenden den folgenden Änderungsantrag: Beantragt wird die Erhöhung des GWL-Kredits 2021 um 7 Millionen Franken für die Abgeltung der erhöhten Vorhalteleistungen und den Mehrkosten der Spitäler im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Sachlich vertreten wird dieser Änderungsantrag von meinem Grossratskollegen Reto Loepfe. Ich bin hier nur der Laufbursche, oder wie er gesagt hat, die Brückenbauerin.

*Antrag Hitz-Rusch*

Auftrag ändern wie folgt:

**Beantragt wird die Erhöhung des GWL-Kredits 2021 um 7 Millionen Franken für die Abgeltung der erhöhten Vorhalteleistungen und der Mehrkosten der Spitäler im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.**

*Cahenzli-Philipp:* Als Zweitunterzeichnerin des ursprünglichen Auftrags unterstütze ich den nun eingereichten Abänderungsauftrag von unserer Brückenbauerin betreffend Anerkennung der Mehrkosten und Vorhalteleistungen in den Spitälern im Zusammenhang mit COVID-19.

Ich erinnere kurz daran: Die Regierung hat im letzten Jahr zu Beginn der Pandemie vorbildlich rasch gehandelt, hat eine Notverordnung erlassen und den Spitälern den Ertragsausfall und die Mehrkosten auf dieser Grundlage entschädigen können. Die GPK hat die notwendigen COVID-19-Kredite dazu gesprochen. Das war wichtig und notwendig, um das wirtschaftliche Überleben der Spitäler in allen Regionen zu sichern. Die Situation hat

sich im April 2020 dann wieder rasch geändert. Das Verbot elektiver Eingriffe wurde aufgehoben und ein Teil der Eingriffe konnte nachgeholt werden. Die Notverordnung der Regierung ist im Februar dieses Jahres ausgelaufen. Zur Weiterführung der Deckung der Einnahmeausfälle fehlt somit die gesetzliche Grundlage. Das ist zu akzeptieren, Kollege Loepfe hat das ausgeführt.

Die Pandemie jedoch, die geht weiter. Das medizinische Personal ist erneut sehr stark gefordert und sorgt sich vor einer ungewissen Entwicklung einer kommenden vierten Welle, einer vierten Welle, die womöglich bereits da ist. Die Spitäler als wichtigste Leistungserbringer bei der Bewältigung dieser Pandemie mussten und müssen sich leider weiter bereithalten und flexibel bleiben. Personal soll in genügender Anzahl in Bereitschaft stehen, zusätzliche Intensivstationen in kurzer Zeit zur Nutzung zur Verfügung stehen, logistische Abläufe lösen coronabedingt einen grösseren Aufwand aus und Pandemie-Material muss eingelagert werden. Diese sogenannten Vorhalteleistungen, weitere natürlich mehr, und der Mehraufwand soll entschädigt werden. Das ist richtig so. Und ich meine, darüber herrscht breiter Konsens, wie ich der Antwort der Regierung entnehmen kann. Sie lehnt den Auftrag in verschiedenen Punkten ab, ist jedoch bereit, diese erwähnten Zusatzkosten, diese 7 Millionen Franken, über die GWL 2021 anzuerkennen, auszuführen und dafür gebührt der Regierung Dank.

Mit der Überweisung des Änderungsantrages wird die Absichtserklärung der Regierung hartnäckig weiterverfolgt und schafft damit klare Verbindlichkeit. Und das wollen wir. Ein erfolgreiches Rennen ist erst nach der Ziellinie zu Ende. Bringen wir die notwendigen Erhöhungen der GWL 2021 ins Ziel und stimmen dem Änderungsantrag zu.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen? Dann erteile ich Regierungsrat Peyer das Wort.

*Regierungsrat Peyer:* Besten Dank für diese Debatte. Ich beginne vielleicht bei den grundsätzlichen Sachen. Der Auftrag hat ja eigentlich zwei Inhalte. Und ich fange einmal mit dem zweiten an, mittelfristig eine Gesamtbetrachtung der Spitalfinanzierung im Kanton Graubünden vorzunehmen. Gemäss den Ausführungen des neuen Sprechers der Auftraggeberinnen, Grossrat Loepfe, hätten wir das falsch verstanden, und es sei nicht die Idee gewesen, eine Gesamtbetrachtung der Spitalfinanzierung vorzunehmen. Nun, die Regierung kann nur das verstehen, was geschrieben und uns mitgeteilt wird. Und ich glaube, wir haben das sehr richtig verstanden und haben Sie darauf hingewiesen, dass, wenn wir das jetzt machen würden, das eine sehr grosse Kiste sein würde mit ungewissem Ausgang. Und ich halte hier auch unmissverständlich fest: Die Regierung kann nicht einfach Tarifentscheide machen. Wir können zwar Tarife festsetzen, wenn sich die Tarifpartner nicht einigen. Aber es ist so gut wie das Amen in der Kirche, dass jeder dieser Tarifentscheide vor Bundesgericht angefochten wird und es dann zehn Jahre dauert, bis wir wissen, wie nun der Tarif tatsächlich lautet. Wir sind da mitten in einem Tarifpro-

zess drin betreffend ambulanter Tarife. Und ich kann Ihnen sagen, da hat schon mein Vorgänger jahrelang daran gearbeitet. Und jetzt ist es bei mir.

Auch die GWL erhöhen, das würde ich sehr gerne machen. Wir könnten das auch tatsächlich begründen. Da hat auch Grossrat Loepfe Recht. Da ist einiges untergedeckt. Wenn Sie mir hier die Mehrheiten im Rat beschaffen, Grossrat Loepfe, die diesen 5 oder 6 oder 10 Millionen Franken mehr zustimmen, dann werde ich das im nächsten Budget schon bringen.

Dann kommen wir zu dem Teil, der offenbar unbestritten ist, nämlich das, was die Regierung ausgeführt hat. Und ich zitiere hier aus der Antwort der Regierung. Wir haben nicht geschrieben «wir prüfen». Wir haben gesagt «wir machen». Die Regierung beabsichtigt, diese Mehrkosten als gemeinwirtschaftliche Leistungen der medizinischen Vorsorge für Notlagen und Katastrophen anzuerkennen und mit zusätzlichen Beiträgen zu decken. Wir sprechen hier von sieben Millionen Franken. Wir werden diese sieben Millionen Franken bei der GPK beantragen, zeitnah. Und wenn die GPK dem zustimmt, werden wir auch noch dieses Jahr Akontozahlungen an die Spitäler machen. Wenn Sie nun diesen Zusatz- oder Änderungsantrag machen, dann gehe ich davon aus, dass sich dieser mehr an die GPK als an die Regierung richtet, weil wir werden es so oder so machen. Dann sind wir uns hier ja einig. Dann danke ich der Brückenbauerin und danke Grossrätin Cahenzli. Ob Sie nun diesen Antrag überweisen oder nicht, spielt für uns nicht so eine Rolle. Aber wenn es für die GPK wichtig ist, dass sie hier die Mehrheitsmeinung im Rat hat, dann können Sie das problemlos überweisen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gehe ich recht in der Annahme, dass nur der durch Grossrätin Hitz eingereichte Abänderungsantrag zur Abstimmung gelangen soll, oder wünscht jemand, über den ursprünglichen Auftrag abzustimmen? Das ist nicht der Fall. Wünscht Grossrat Loepfe nochmals das Wort, bevor wir zur Abstimmung gelangen?

*Loepfe:* Es ist schön, dass wir uns alle so einig sind. Und wenn der Herr Regierungsrat das so umdeutet, dass das hier auch eine Message ist an die GPK, dann ist meine Antwort ja, das ist es. Ich glaube nicht, dass die GPK sich dann das Recht herausnehmen würde, wenn der Grosse Rat das jetzt so überweist, sich dagegenzustellen. Da hätte ich dann ein rätselhaftes Problem. Aber ich sehe, dass wir sehr grosse Einigkeit haben. Bei der grundsätzlichen GWL-Finanzierung werden wir in der Sache die gleiche Meinung haben, aber wahrscheinlich nicht in der Vorgehensweise. Ich kann Sie nur dazu anhalten, hier in diesen Sachen hartnäckig zu sein, nicht nachzugeben. Und wenn es dann auf den Grossen Rat ankommt, dann können Sie sich auf den heutigen Entscheid berufen. Herzlichen Dank. Stimmen Sie bitte zugunsten des Abänderungsantrags.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer den Auftrag im Sinne des Abänderungsantrages überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Auftrag nicht überweisen möchte,

drücke bitte die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den abgeänderten Auftrag Caviezel mit 93 Ja-Stimmen zu 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung überwiesen.

#### *Beschluss*

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags Hitz-Rusch mit 93 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Der Auftrag Rutishauser betreffend Ausrichtung einer Corona-Prämie an das Bündner Gesundheitspersonal steht als nächstes Geschäft auf dem Arbeitsplan. Die Regierung, vertreten durch Regierungsrat Peyer, beantragt, den Auftrag abzulehnen. Somit entsteht automatisch Diskussion. Da Grossrätin Rutishauser nicht anwesend ist, wurde mir mitgeteilt, dass Grossrat Caviezel, Chur, als Mitunterzeichner... Gut, dann haben wir auch dazu Klarheit und ich erteile Grossrat Perl das Wort. Grossrat Perl, das Mikrofon ist offen.

#### **Auftrag Rutishauser betreffend Ausrichtung einer Coronaprämie an das Bündner Gesundheitspersonal (Wortlaut Aprilprotokoll 2021, S. 1056)**

#### *Antwort der Regierung*

Für die Bündner Regierung steht ausser Zweifel, dass das Personal der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitex in der Pandemiesituation eine grosse Leistung vollbracht hat, welche zu Dank verpflichtet. Zahlreiche Institutionen haben sich gegenüber ihren Mitarbeitenden denn auch erkenntlich gezeigt und zusätzliche Vergütungen ausgerichtet. Die Regierung begrüsst diesen Schritt ausdrücklich, zumal die entsprechenden Institutionen damit auch ein Zeichen der Wertschätzung an das Personal leisten. Dies ist angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels von grosser Bedeutung.

Eine Umfrage des Bündner Spital- und Heimverbandes bezüglich Prämien hat folgende Ergebnis gezeigt (42 Institutionen haben sich geäussert):

- Eine Mehrheit der befragten Mitglieder spricht sich für eine durch den Kanton finanzierte Coronaprämie aus. Etwa 1/3 spricht sich ausserdem dafür aus, dass nicht nur das Gesundheitspersonal eine solche erhält, sondern alle Mitarbeitenden im Gesundheitswesen.
- Eine Minderheit möchte, dass die Gelder des Kantons an die Betriebe fliesst, damit diese die Prämien «gerecht» verteilen können. Gelder sollen alle Betriebe erhalten, auch solche, die bereits Prämien an die Mitarbeitenden ausgerichtet haben.
- Eine «Prämienvorschrift» des Kantons für die Betriebe, ohne Bereitstellung der entsprechenden Mittel, lehnen fast alle Befragten ab. Wenn, dann soll jeder Betrieb selber entscheiden können, ob er eine Prämie ausrichten will oder nicht.

- Von den 42 Mitgliedern, die an der Umfrage teilgenommen haben, haben 17 bereits Prämien an die Mitarbeitenden ausgerichtet. Die übrigen nicht.

Die Spitex-Organisationen haben sich wie folgt geäussert (16 Antworten):

- Von den Spitex-Organisationen haben 8 bereits in irgend einer Form eine Prämie ausbezahlt, 8 haben dies nicht getan.
- 7 Betriebe sind gegen eine Corona-Prämie durch den Kanton (hauptsächlich weil andere Branchen durchaus noch härter getroffen worden sind und teilweise Personal hier gar um seine Stellen bangt oder diese verloren hat), 4 Betriebe sind dafür, 5 haben keine gefestigte Meinung.

Die Regierung hat die Frage einer Coronaprämie für das Gesundheitspersonal vertieft geprüft. Die Regelung der Arbeitsbedingungen, und damit auch von Prämien, fällt aber grundsätzlich in die Kompetenz der Arbeitsvertragsparteien. Die verschiedenen Gesundheitseinrichtungen und das Gesundheitspersonal sind sehr unterschiedlich betroffen. Es bestehen unterschiedliche Erwartungen an eine allfällige Corona-Prämie. Dabei besteht die Gefahr, dass kleinere Beträge als Gering- statt als Wertschätzung aufgefasst werden könnten, während hohe Beträge von mehreren Tausend Franken pro Person im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen kaum begründbar sind. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Gesundheitspersonal im aktuellen Umfeld sehr gefragt ist und es an den Institutionen liegt, entsprechend attraktive Anstellungsbedingungen anzubieten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Graubünden (auch im Gegensatz zu anderen Kantonen) nicht Träger der Institutionen des Gesundheitsbereiches ist. Folglich obliegt es auch unter diesem Gesichtspunkt den Institutionen und den jeweiligen Trägerschaften, Mehrleistungen des Personals zu vergüten. Teilweise wurde dies, wie bereits ausgeführt, auch gemacht.

Eine grobe Berechnung des Gesundheitsamtes hat ergeben, dass die Ausrichtung einer Coronaprämie an das Bündner Gesundheitspersonal gesamthaft mit etwa 6,2 Millionen Franken zu beziffern wäre, was in etwa einem Prozent der Personalkosten entspricht. Der Regierung ist der Ansicht, dass die Institutionen diesen Betrag selbst tragen und auch verkraften können. Bei einer allfälligen Überweisung des Auftrags müsste die Regierung für das Jahr 2022 einmalig den Kantonsanteil (rund 4,2 Millionen Franken) für diese zusätzliche Entschädigung ausrichten. (Erhöhung der Beiträge an die Spitäler für GWL um 4 Millionen Franken, der anerkannten Kosten der Pflege in den Pflegeheimen um 2 Rappen pro Minute und der anerkannten Kosten pro Leistungsstunde in der Spitex um 80 Rappen pro Stunde). Die sachgerechte Verteilung obläge den Institutionen. Diejenigen Betriebe, die bereits eine Prämie ausgerichtet haben, könnten diese entsprechend verrechnen.

Die Regierung wird sich weiter dafür einsetzen, dass dort, wo der Kanton Einfluss nehmen kann (z. B. Angebot an Ausbildungsplätzen, Entlohnung der Ausbildung, Leistungsaufträge an die Institutionen, Beiträge für Lehre und Forschung, Beiträge an das Rettungswesen, Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Unterstüt-

zung von Kampagnen usw.) die Berufe im Gesundheitsbereich attraktiv bleiben.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

*Perl:* Entschuldigen Sie die Verwirrung, aber ich werde auch namens der Erstunterzeichnerin ein paar Worte zum Auftrag Rutishauser sagen. Wir mögen uns alle noch an den Applaus für die Mitarbeitenden im Gesundheitswesen während der ersten Welle der Pandemie erinnern. Wir mögen uns alle noch daran erinnern, wie hoch die Leistung, der Druck und manchmal auch die Überforderung im letzten Winter in unseren Spitälern, Heimen oder bei den Spitex-Organisationen waren. Wir mögen uns vielleicht auch noch an den Schrecken erinnern, der uns überkam, da wir etwas schlagartig merkten: Unser Gesundheitssystem funktioniert nicht einfach gottgegeben, sondern es läuft sogar zu normalen Zeiten nahe an der Belastungsgrenze, an der Belastungsgrenze der Mitarbeitenden. Ausgerechnet diese ohnehin schon belasteten Mitarbeitenden haben in der Pandemie einen Sondereffort für unsere Gesundheit geleistet. Sie tun es weiterhin und werden es in den kommenden Wochen noch stärker tun müssen. Wir schulden ihnen unseren tiefen Dank.

In Anerkennung dieses Sonderefforts verlangt Kollegin Rutishauser in ihrem Auftrag die Auszahlung einer Prämie für die Mitarbeitenden im Bündner Gesundheitswesen, dies unter Berücksichtigung der bereits durch die Institutionen erfolgten Anerkennungen. Die Regierung lehnt den Auftrag zwar ab, legt uns in ihrer Antwort dennoch dar, wie die Finanzierung einer Corona-Prämie im Fall einer Überweisung aussehen könnte. Bereits ausgerichtete Anerkennungen würden dabei wie gefordert berücksichtigt. Das ist interessant und zeigt, es wäre für den Kanton möglich und finanziell verkraftbar, die Prämie auszurichten. Die im Rahmen des Auftrags befragten Institutionen sind grossmehrheitlich für eine solche kantonale Lösung. Die Regierung lehnt den Auftrag ab mit Hinweis auf die Kompetenz der Arbeitsvertragsparteien. Es sei Sache der Institutionen und Trägerschaften, eine allfällige Prämie auszurichten.

Dass ein Teil der betroffenen Institutionen bereits von sich aus Prämien ausgestellt haben, das ist löblich, das ist sehr löblich. Doch die Mehrheit wollte dies nicht oder sah sich dazu nicht in der Lage. Gerade kleinere Institutionen in der Peripherie, gerade diese kleineren Institutionen, welche ohnehin in einem finanziell angespannten Umfeld sich bewegen, die werden Mühe bekunden, die Mittel für eine solche Prämie aufzubringen. Diese haben auch besondere Schwierigkeiten, qualifiziertes Personal zu finden. Hier ist eine kantonale Lösung durchaus gerechtfertigt, auch wenn der Kanton nicht Träger dieser Institutionen ist. Es geht um die Wertschätzung des Personals im Gesundheitswesen in dieser aussergewöhnlichen Zeit der Höchstbelastung. Und wer nun sagt, dass auch in anderen Branchen die Belastung aussergewöhnlich hoch ist, ja, dem oder der, der gebe ich Recht. Und ich unterstütze sie sehr gerne, wenn sie ähnliche Lösungen für andere Branchen auf den Tisch bringen.

Zum Schluss noch dies: Auch im Namen der Erstunterzeichnerin, mit einer Prämie lösen wir die grundsätzli-

chen Probleme im Gesundheitswesen nicht, namentlich beheben wir den Pflegenotstand nicht. Der demographische Wandel sitzt uns im Nacken. Schweizweit fehlt uns Pflegepersonal. In Graubünden schaffen wir es momentan nicht einmal, einen Fünftel der benötigten diplomierten Mitarbeitenden auszubilden. Viel zu viel Personal verlässt frustriert den Beruf. Daran müssen wir dringend etwas ändern, z.B. indem wir im November der Pflegeinitiative zustimmen. Eine Corona-Prämie behebt den Pflegenotstand nicht, aber sie ist eine handfeste Wertschätzung des Sonderefforts der Mitarbeitenden im Bündner Gesundheitswesen. Verwehren wir ihnen diese Wertschätzung nicht. Überweisen wir den Auftrag Rutishauser. Der Kanton kann es sich leisten, und er hat den Meccano dazu bereits aufgezeigt.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Grossrätin Widmer, Chur, Sie haben das Wort gewünscht.

*Widmer-Spreiter (Chur):* Seit eineinhalb Jahren kämpft das Gesundheitspersonal an vorderster Front gegen die Corona-Pandemie, und ein Ende ist nicht in Sicht. So sind wir der Meinung, dass es nicht ausreicht, sie nur mit einem Applaus zu würdigen. Leider wurde der Auftrag von der Regierung zur Ablehnung empfohlen. Dies ist einerseits verständlich, einerseits aber auch etwas mutlos.

Die Pflegenden werden im Kanton sehr unterschiedlich behandelt. Während die einen eine Prämie und Freitage erhalten, gehen die anderen leer aus. Ist das fair? Alle Pflegenden im ganzen Kanton geben täglich ihr Bestes, um die Patientinnen und Patienten nach bestem Wissen und Gewissen zu versorgen, egal, ob dies in Chur, im Münstertal oder im Oberland stattfindet. Es ist mir aber auch bewusst, dass es nicht einfach ist, eine gerechte Prämie für alle zu entrichten. Es ist mir auch bewusst, dass es unfair ist, die einen grosszügig zu entschädigen und die anderen leer ausgehen zu lassen. Dies wird den Konkurrenzkampf zu Ungunsten der Peripherie noch verschärfen.

Andere Kantone handeln, so z.B. der Kanton Waadt, der die Pflegenden mit einer Prämie von 900 Franken entschädigt oder der Kanton Freiburg, der den Pflegenden Gutscheine des lokalen Gewerbes zukommen lässt. Dies würde einerseits auch das lokale Gewerbe stärken. Oder der Kanton Glarus, der wenigstens eine Prämie prüfen will. Sie sehen, liebe Kolleginnen und Kollegen, es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Arbeit und den grossen Einsatz zu würdigen. Auf nationaler Ebene ist ein Auftrag eingegangen, welcher eine Prämie für alle fordert. Dieser wird vom Bundesrat aber zur Ablehnung empfohlen. Auch der Bundesrat ist nicht zuständig.

Wie Sie sehen, haben wir nicht nur im Kanton einen Flickenteppich betreffend der Entschädigung des Pflegepersonals, sondern auch auf nationaler Ebene sieht es nicht besser aus. Es ist mir bewusst, dass unser Auftrag wenig Chancen hat, eine Mehrheit zu finden, bin aber der Meinung, dass er doch einige von uns zum Nachdenken inspirieren wird. Auch wenn der Antrag nicht überwiesen wird, hoffe ich auf eine Unterstützung bei der Pflegeinitiative, welche Ende Jahr zur Abstimmung kommt. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

*Noi-Togni:* Vorrei veramente che questo incarico venisse accettato dal Gran Consiglio per i seguenti motivi. Primo: non possiamo dimenticare quanto ha fatto il personale sanitario nella pandemia. Secondo: non possiamo dare un messaggio di non riconoscenza come politici, dando così un brutto esempio di mancanza di coerenza all'opinione pubblica che ci guarda. Terzo: non possiamo passarci la patata bollente, dicendo in questo emiciclo che sono le istituzioni sanitarie che devono dare un premio al loro personale, mentre queste diranno che è il Cantone che deve farlo. Altri Cantoni hanno deciso di dare un riconoscimento al loro personale, per esempio il Vallese, che ha dato 900 franchi a persona.

Es muss klar sein, dass der Wert dieser Aktion nicht im Wert des Geldes liegt, sondern es könnten auch Ferien oder Freitage sein, sondern in der Anerkennung. Anerkennung, welche unsere Gesellschaft in Form von Geld, normalerweise Ausdruck vorzieht. Die Argumente der Regierung, speziell des Differenzierenwollens zwischen: Wer muss geben, Institutionen oder Kanton? Wer muss oder müsste bekommen, wer hat viel geleistet, wer hat wenig geleistet, kommt bei mir und wahrscheinlich auch bei den Betroffenen als Wahlverschiebung an, als Protest zum Nichtgebenwollen.

Ich erachte dies als schlechte Botschaft im weiteren Sinn, zumal dieselbe die Bemühungen nach Forderung eines Gemeinschaftssinns in der Gesellschaft widerspricht. Die Regierung schreibt, ich zitiere: «Die Regierung wird sich weiter dafür einsetzen, dass dort, wo der Kanton Einfluss nehmen kann, die Berufe im Gesundheitsbereich attraktiv bleiben.» Ich bin überzeugt, dass ausgerechnet dies eine Situation ist, wo der Kanton Einfluss nehmen kann und sollte. Vergessen Sie bitte nicht, dass Anerkennung Motivation zur Folge hat und dass die vierte COVID-19-Welle vor der Tür steht. Vergessen Sie auch nicht, dass dieses Personal bereits müde ist und von ihm viel verlangt wird aufgrund des Personalmangels. Diesbezüglich läuft einer Initiative auf Schweizerischer Ebene. Dazu kommt im Moment der Druck, sich impfen zu lassen, was auch nicht ganz korrekt ist in Anbetracht der Fachkompetenzen dieses Personals. Quindi, per favore, votate questo incarico, vogliamo ancora essere curati da qualcuno, quando ci ammaliamo.

*Holzinger-Loretz:* So schön es ist, Prämien zu verteilen, so schwierig ist es, wer in den Genuss kommen soll. Wir sprechen hier vom Gesundheitspersonal. Aber es gibt so viele verschiedene Berufsgruppen, die auch extrem belastet waren. Das möchte ich eingangs erwähnen. Prämien zu verteilen ist nicht so einfach. Das zeigt auch die Antwort der Regierung auf. Eine gerechte Verteilung ist auch schwierig, weil verschiedene Zuständigkeiten da sind. Ich bin mir bewusst, wie gross die vollbrachten Leistungen sind und wie hoch die Belastung des Personals der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitex war und auch heute noch ist. Eine Entlastung ist auch in naher Zukunft nicht zu erwarten. Es waren aber nicht alle Bereiche gleich stark belastet und nicht zur gleichen Zeit. Am Anfang der Pandemie wurden die elektiven Eingriffe, also die geplanten Eingriffe, gestoppt und durften nicht ausgeführt werden, und da ent-

stand eine ganz paradoxe Situation. Viele der Pflegenden mussten in Kurzarbeit gehen. Eine gerechte Verteilung ist schwierig, da nicht alle gleich stark belastet waren und sind.

Die Institutionen, viele von ihnen sind sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewusst. Und sie haben verschiedene Massnahmen zur Wertschätzung ergriffen und das immer wieder in Form von Geschenken, Prämien, zusätzlichen Ferientagen oder auch Erhöhung der Löhne über dem Normalen.

Viel wichtiger scheint mir, dass wir gute Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen schaffen, damit die Gesundheitsberufe attraktiv bleiben und die Menschen, die dort arbeiten, auch eine Zukunft vor sich haben. Den Berufen im Gesundheitswesen müssen wir zwingend viel mehr Aufmerksamkeit schenken und dafür sorgen, dass sie attraktiv bleiben. Wir müssen in die Aus- und Weiterbildung investieren und Massnahmen ergreifen, um die Berufsverweildauer zu verlängern. Diese ist momentan viel zu kurz. Anstelle einer einmaligen Prämie müssen die Tarife angepasst werden. Ich weiss, wie schwierig das ist und dass es nicht in den Händen der Regierung allein ist, aber das ist eine Grundvoraussetzung, damit die Institutionen die Finanzen dazu aufbringen können. Die Tarife sind die eine Seite und die andere Seite, und die können wir beeinflussen: Wir müssen zwingend die Höhe der GWL, der gemeinwirtschaftlichen Leistungen diskutieren. Diese brauchen eine Überarbeitung. Applaus ist schön, aber das reicht nicht. Dieser Meinung bin ich auch. Aber wir müssen nicht jetzt eine einmalige Prämie verteilen, nein, wir müssen in die Zukunft schauen und müssen Rahmenbedingungen schaffen, welche zukunftsweisend sind und nicht Prämien verteilen für kurze Zeit. Deshalb lehne ich den Auftrag Rutishauser ab, arbeite aber weiter an diesen Themen.

*Hardegger:* Es ist richtig, dass das Bündner Gesundheitspersonal gute Arbeit leistet bei der Bewältigung der COVID-Pandemie. Sie haben mit ihrem Einsatz bislang einen Zusammenbruch der Gesundheitsversorgung verhindert. Dafür bin ich als Leiter von Pflegeinstitutionen sehr dankbar und habe diesem Dank selbstverständlich auch schon Ausdruck verliehen in Form von Geld- und Naturalleistungen. Ich denke aber, dass es nicht Sache des Kantons, sondern Sache der Institutionen ist, diesen Dank in der geeigneten Form auszudrücken. Diese können nämlich beurteilen, welche Mitarbeitenden einen ausserordentlichen Einsatz geleistet haben oder ausserordentlichen Belastungen ausgesetzt waren. Ich erachte es deshalb als falsch, eine Corona-Prämie dem Bündner Gesundheitspersonal nach dem Giesskannensystem auszurichten. Es trifft ja nicht zu, dass alle Mitarbeitenden im Gesundheitswesen gleich stark von der Pandemie betroffen waren und sind. Ich denke, dass die Angestellten in den Pflegeheimen mit vielen erkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern oder Kolleginnen und Kollegen an ihre Grenzen gestossen sind, und Ausserordentliches geleistet haben. Dasselbe denke ich auch von den Ärzten und den Pflegefachkräften auf den Intensiv- und Pflegestationen in den Spitälern. Es gibt aber auch andere Bereiche des Gesundheitswesens, die besondere Heraus-

forderungen zu meistern hatten, wie z.B. der Hausdienst, der technische Dienst usw. Mit den erschwerten Arbeits- und Lebensbedingungen haben wir praktisch alle zu leben.

Es ist aber auch so, dass in Einrichtungen des Gesundheitswesens die Pandemie zum Gegenteil geführt hat, d.h. nicht zu einer Mehrbelastung, sondern zur Schliessung ganzer Abteilungen und zu Kurzarbeit, in der Regel bei vollem Lohn. Dort ist meines Erachtens eine Prämie nicht gerechtfertigt. Wenn ich auch daran denke, dass viele Betriebe ausserhalb des Gesundheitswesens als Folge von COVID um ihre Existenz kämpfen und Menschen ihre Arbeitsstelle verloren haben, das trifft auf den Gesundheitsbereich nicht zu, habe ich kein Verständnis für eine Prämie für eine ganze Branche. Ich möchte deshalb an dieser Stelle auch allen Arbeitgebern und allen Arbeitnehmern aus allen anderen Branchen danke sagen für ihren ausserordentlichen Einsatz in dieser schwierigen Zeit. Nur wenn wir alle am gleichen Strick ziehen, und zwar in die gleiche Richtung, wird es uns gelingen, diese Krise zu bewältigen. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Auftrag Rutishauser abzulehnen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen? Dann erteile ich Regierungsrat Peyer das Wort. Entschuldigung, Grossrätin Noi.

*Noi-Togni:* Ich wollte nur eine Frage stellen. Warum machen das andere Kantone und wir nicht? Warum? Und wenn wir wirklich diesen Gemeinschaftssinn im Ganzen fördern wollen, dann machen wir das bitte einmal ohne grosse Differenzierungen und bleiben wir nicht und sagen: Sie verdienen eine Prämie, die anderen verdienen keine Prämie. Wir müssen ein wenig breit werden, weil das die heutige Gesellschaft verlangt, dass wir breiter werden im Denken und eine gewisse Grosszügigkeit zeigen. Und vergessen wir nicht, dass das mit dieser Prämie wirklich ein Signalsetzen wäre. Und es braucht das in diesem Moment, es braucht das bei einem Personal, das schon ziemlich geprüft worden ist. Bitte denken Sie auch an das. Und denken Sie bitte nicht nur ganz kleinkariert. Weil das bringt uns nirgendwo hin.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Bevor ich Regierungsrat Peyer das Wort erteile, frage ich das Plenum: Gibt es noch Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Regierungsrat Peyer.

*Regierungsrat Peyer:* Ich glaube, die beiden letzten Voten, von Grossrat Hardegger und von Grossrätin Noi, haben ein bisschen die Spannbreite der Diskussion abgesteckt, in der wir uns hier bewegen. Ich glaube, wir sind alle derselben Meinung, das hat Grossrat Perl ganz am Anfang gesagt, dass es hier um Wertschätzung geht, um Wertschätzung gegenüber einer Branche, die eine grosse Leistung, auch unabhängig der Pandemie, vollbringt, weil es nämlich um unsere Gesundheit geht, um die Betreuung von uns, von unseren Angehörigen, von unseren Grosseltern usw., und dass diese noch in der Pandemie zusätzlich gefordert worden sind. Und es stellt sich jetzt die Frage: Gibt es eine gerechte Anerkennung für diese Leistung? Und die Diskussion hat gezeigt, es ist

fast nicht möglich. Klatschen alleine genügt nicht, da sind wir uns, glaube ich, auch alle einig. Aber was es dann sein soll, ist da sehr schwierig.

Und dann komme ich auch wieder ein bisschen auf das, was Grossrat Loepfe beim vorhergehenden Vorstoss angetönt hat, nämlich die Institutionen bei uns im Kanton Graubünden, Spitäler, aber auch Alters- und Pflegeheime, sie sind keine kantonalen Institutionen. Sie sind getragen von Gemeindezweckverbänden, von Stiftungen, aber nicht durch den Kanton, ausser den Psychiatrischen Diensten. Das ist ein kantonales Spital, wenn Sie so wollen. Und das macht es für die Regierung auch ein bisschen schwierig zu sagen, in schlechten Zeiten unterstützen wir da, aber in guten Zeiten möchten dann viele dieser Institutionen, insbesondere auch die Spitäler, sagen: Ja, wir sind freier Markt, wir sind im Wettbewerb, bitte nicht Miteinwirken. Dann muss man das auch in schlechten Zeiten so machen.

Grossrätin Holzinger hat gesagt, eine Lösung wären Tarifierungen. Ja, Tarifierungen können wir schon machen. Wir bezahlen sie auch, einerseits als Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und andererseits als Prämienzahlerinnen und Prämienzahler. Wir würden gerne bei der einen oder anderen Institution die Tarife anpassen. Das ist so. Aber wir müssen es dann auch bezahlen.

Und dann wird da aufgezeigt, wer überall in diesem Gesundheitsbereich mitwirkt, und dass nicht alle, wie das Grossrat Hardegger, glaube ich, gesagt hat, in die gleiche Richtung ziehen, sondern alle in eine andere. Und wenn wir irgendwo ein bisschen eine Schraube anziehen, wird irgendwo etwas anderes bewegt, und meistens nicht in dieselbe Richtung. Das ist die Spannbreite. Andere Kantone machen es anders. Es ist richtig, aber andere Kantone haben auch andere Systeme. In anderen Kantonen sind z. B. die Spitäler kantonale Spitäler. Und deshalb hat der Kanton auch andere Möglichkeiten als bei uns. Wir haben keine Lösung gefunden, das kann ich sagen. Wir haben aufgezeigt, was ein gangbarer Weg wäre und haben aber gleichzeitig sagen müssen, weil es nicht unsere Institutionen sind, bleibt dem Kanton als Kanton auch nicht viel anderes übrig, als zu sagen: Ja, Anerkennung wäre gut, auch finanzielle. Ja, wir sehen auch, dass jede Institution selbst entscheiden müsste an wen, weil nicht alle gleich betroffen waren. Aber das führt uns dann wieder zu den Ausführungen, die Grossrätin Noi zu Recht gemacht hat. Müssen wir uns nicht gegenüber einer ganzen Branche erkenntlich zeigen, bei der alle mittragen, dass das System funktioniert? Wir sind zu keinem anderen Schluss gekommen, als das, was wir Ihnen ausgeführt haben, und ich kann Ihnen deshalb hier auch nichts anderes beantragen, als den Auftrag im Sinne der Regierung nicht zu überweisen.

*Hardegger:* Es ist mir ein Anliegen, meiner Ratskollegin Noi zu sagen, dass ich ihren Frust verstehe. Und ich möchte an das Votum, ohne die Diskussion jetzt zu verlängern, von meiner Ratskollegin Holzinger anknüpfen. Wir müssen uns über die Arbeitsbedingungen bei der Pflege unterhalten in Zukunft. Es ist ein sehr schwieriges Thema, weil es einfach zu wenig Personen hat.

Aber dort müssen wir uns Gedanken machen. Trotzdem bleibe ich bei meinem Antrag in Bezug auf diesen Vorstoss.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Grossrat Perl, wünschen Sie nochmals das Wort, bevor wir zur Abstimmung gelangen? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab. Wer den Auftrag Rutishauser betreffend Ausrichtung einer Corona-Prämie an das Bündner Gesundheitspersonal überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Auftrag nicht überweisen möchte, drücke bitte die Taste Minus, bei Enthaltungen bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Auftrag Rutishauser mit 19 Stimmen zu 70 Gegenstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

#### *Beschluss*

Der Grosse Rat lehnt den Auftrag mit 70 zu 19 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Wir behandeln nun die Anfrage Gort betreffend Erarbeitung eines Ersthelferkonzepts. Diese Anfrage wird seitens der Regierung durch Regierungsrat Peyer vertreten. Grossrat Gort ist nicht anwesend. Er hat mir jedoch mitgeteilt, dass Grossratsstellvertreter Stocker seine Anfrage vertreten wird. Grossratsstellvertreter Stocker, ich frage Sie an: Sind Sie mit der Antwort der Regierung zufrieden, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt und wünschen Sie Diskussion?

#### **Anfrage Gort betreffend Erarbeitung eines Ersthelferkonzepts** (Wortlaut Aprilprotokoll 2021, S. 1061)

#### *Antwort der Regierung*

Bereits im Jahr 2011 wurde für den Kanton Graubünden ein Konzept "First Responder im Kanton Graubünden" ausgearbeitet. Ersthelfer, auch First Responder genannt, sollen die für die Erstversorgung von schwer erkrankten oder verunfallten Personen notwendigen beziehungsweise zweckmässigen Massnahmen bis zum Eintreffen der professionellen Einsatzkräfte durchführen. Dieses Konzept ist aus der Erkenntnis entstanden, dass die professionellen Einsatzkräfte in gewissen Ortschaften zu lange bis zum Einsatzort benötigen und andererseits die mangelnde Einsatzhäufigkeit in diesen Ortschaften die Einrichtung zusätzlicher Ambulanzstützpunkte nicht rechtfertigt.

Eine umfassende Versorgung des Kantons mit First Respondern bedingt, dass diese Aufgabe einer kantonsweit tätigen Organisation übertragen wird. Die Regierung hat mit Beschluss vom 26. Mai 2020 (Prot. Nr. 471/2020) die Alpine Rettung Schweiz (ARS) mit dem Aufbau der Organisation "First Responder im Kanton Graubünden" beauftragt. Das Ausbauziel von 350 First Respondern, verteilt über das gesamte Kantonsgebiet, soll mit First Responder Gruppen zu je fünf Mitgliedern erreicht werden. Jede First Responder Gruppe wird mit einem Notfallrucksack, einem automatisierten externen

Defibrillator (AED) sowie dem notwendigen Sanitätsmaterial ausgerüstet.

Das Regierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2024 sieht in ES 6.1 "Mit integrierter Gesundheitsversorgung in die Zukunft" unter anderem vor, dass die bestehenden Konzeptionen im Bereich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit und Notwendigkeit an die Herausforderungen der Zukunft angepasst werden sollen. Die Mitarbeitenden des Gesundheitsamts sind nun seit rund einem Jahr mit der Bewältigung der Corona-Pandemie beschäftigt, so dass mit Verzögerungen bei der Umsetzung der gesundheitspolitischen Entwicklungsschwerpunkte zu rechnen ist.

*Zu Frage 1:* In der Aufbauphase durch die ARS werden die First Responder durch die Sanitätsnotrufzentrale 144 (SNZ 144) mittels SMS-Nachricht zu einem Ereignis aufgeboden. Die ARS wird für ihre Einsatzkräfte voraussichtlich ab 1. Juni 2021 eine webbasierte Software für die Verwaltung sowie das Aufgebot (Mobile App) einsetzen.

*Zu Frage 2:* Seitens des Kantons werden die Standorte der öffentlichen AED's im Kanton nicht registriert. Die SNZ 144 kennt somit die entsprechenden Standorte nicht. Die Erfassung und die Pflege dieser Daten ist mit dem aktuellen Personalbestand der SNZ 144 nicht möglich. Es existieren Privatpersonen, private Stiftungen und Vereine, welche Karten mit den ihnen gemeldeten Standorten von AED's veröffentlicht haben (zum Beispiel: Defikarte.ch (abrufbar unter: <https://defikarte.ch/index.html>); herzsicher.ch (<https://www.herzsicher.ch/map/karte.html>) oder uMap (<https://umap.osm.ch/de/search/?q=Defibrillatoren>)). Da diese Karten jedoch weder vollständig noch amtlich verifiziert sind, kann die SNZ 144 diese nicht verwenden. Entsprechend erscheint es zweckmässiger beim Bund vorstellig zu werden. Dieser könnte die Verpflichtung schaffen, dass die Käufer von AED's einer zentralen Stelle die Standorte mit Angaben zu den Koordinaten und zu den Zugänglichkeiten melden.

*Zu Frage 3:* Für Rettungszeichen gilt die internationale Norm ISO 7010. Die Rettungszeichen-Piktogramme sind weiss und befinden sich auf einem rechteckigen Schild mit grünem Hintergrund und weissem Rand. Für die Signalisation von Defibrillatoren-Standorten ist das Rettungszeichen "E010 Automatisierter Externer Defibrillator (AED)" nach dieser Norm zu verwenden. Eine einzig für den Kanton Graubünden gültige, einheitliche Signalisation ist daher nicht sinnvoll.

*Zu Frage 4:* Die Regierung hat mit Beschluss vom 4. Mai 2021 (Prot. Nr. 400/2021), das Personalamt beauftragt, die Arbeitssicherheit, betriebliche Gesundheit und das betriebliche Kontinuitätsmanagement (BCM) für alle Dienststellen der kantonalen Verwaltung sicherzustellen. Im Rahmen dieses Auftrags wird u.a. auch die Notwendigkeit von AED's und deren Standorterfassung und Beschilderung thematisiert.

*Stocker:* Ich bedanke mich für die Beantwortung der Fragen und bin mit den Antworten teilweise zufrieden. Ich verlange Diskussion.

*Antrag Stocker*  
Diskussion

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Grossratsstellvertreter Stocker verlangt Diskussion. Wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall und somit beschlossen.

*Abstimmung*

Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

*Stocker:* Da Kollege Gort, wie gesagt, nicht anwesend ist, werde ich seine vorbereitete Antwort ablesen. Die Antworten zu den Fragen eins und vier sind für mich schlüssig und ich habe bei diesen keinen weiteren Diskussionsbedarf.

Bei der Frage zwei bin ich leider mit der Regierung nicht einig. Stellen Sie sich folgende Situation vor: Sie machen einen Ausflug ins Kletterdorf St. Antönien. Dann hat plötzlich jemand, den Sie begleiten, einen Herzinfarkt. Was machen Sie? Ich denke nicht, dass jemand nun die Seiten, welche Sie in Ihrer Antwort erwähnt haben, aufrufen wird, um nach den AED-Standorten zu suchen. Nein, man wird vermutlich vernünftigerweise die Notrufnummer 144 wählen. Die Notrufzentrale weiss aber nicht, wie in Ihrer Antwort beschrieben, dass es in St. Antönien einen AED-Standort hat. Wie auch in Ihrer Antwort beschrieben, darf die Notdienstzentrale nicht einmal auf die von Ihnen erwähnten Internetseiten zugreifen, da diese Daten nicht verifiziert sind. Ihre erwähnten Seiten sind im besten Fall nice to have, aber sonst, meiner Meinung nach, völlig nutzlos.

Leider überzeugt mich auch Ihre Antwort nicht, dass die Erfassung dieser Daten mit dem aktuellen Personalbestand der Notdienstzentrale derzeit nicht möglich ist. Ich denke, eine Datenbank zu programmieren, würde sowieso nicht vom Personal der Notdienstzentrale ausgeführt. Die Erfassung der Daten könnte dann durch jene Gemeinde selber vollzogen werden, somit auch hier keine Personalressourcen der Notdienstzentrale gebunden werden. Ich denke, die Gemeinden wären sicher genug kompetent, um solche Daten zu erfassen und einzupflegen. Im Allgemeinen möchte ich hier noch anmerken, dass es bereits solche Tools geben würde, welche als Cloud solche Karten ermöglichen und dann direkt in Google Maps integrieren, z.B. Microsoft Power Automate und Google Maps API. Kostenpunkt: 40,50 Franken pro Monat für den Office-365-Account mit den notwendigen Lizenzen.

Zur Frage drei: Hier hat mich leider die Regierung völlig falsch verstanden. Natürlich meinte ich nicht, wie man den Standort vom AED beschriftet, sondern ob es die Regierung sich vorstellen könnte, ein Konzept auszuarbeiten mit Wegweisern zu den jeweiligen AED-Standorten. Das soll anscheinend im Tessin Standard sein. Dies im Zusammenhang mit der Datenbank für die Notdienstzentrale wäre sicher der ideale Fall, um möglichst schnell zu einem AED zu gelangen. Ich kann mir aber auch vorstellen, dass dies den Kostenrahmen sprengen und jenseits von einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht. Hierfür wäre sicher einmal interessant zu erfahren, wie oft solche AEDs überhaupt im Einsatz sind. Ich weiss, dass zumindest jener in Küblis noch nie

gebraucht wurde. Und natürlich muss sich dann Ihre Gemeinde fragen, wieso Geld für einen AED ausgegeben, wenn diese sehr selten bis fast nie gebraucht werden und im Notfall dann sowieso keiner weiss, wo sie sich befinden. Aber vielleicht werden sie auch nie gebraucht, weil niemand weiss, wo sich diese befinden.

Nun, ich komme zum Schluss. Ich hoffe, dass die Regierung vor allem bei Punkt zwei nochmals über die Bücher gehen wird. Ich bin sicher, dass dies in einem sehr günstigen Kostenrahmen umgesetzt werden könnte und mit Hilfe der Gemeinden auch nicht viele Personalressourcen in der Notdienstzentrale binden wird. Bezüglich der Frage drei hatte ich ja der Regierung noch eine Nachfrage gestellt, ob man allenfalls die Standorte mittels Wegweiser markieren könnte und dabei eine grobe Kostenschätzung abgeben könnte. Besten Dank. Zitat Ende.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

*Regierungsrat Peyer:* Es ist tatsächlich so, dass uns Grossrat Gort zur Frage drei eine Nachfrage geschickt hat mit den Fragen, die Grossratsstellvertreter Stocker jetzt gerade ausgeführt hat. Und ich kann dazu folgende Antwort geben, die wir auch Grossrat Gort so mitgeteilt haben: Wenn wir Wegweiser, die von der Kantonsstrasse her einsehbar sind, installieren würden, benötigen wir gestützt auf die kantonale Strassenverkehrsgesetzgebung eine Bewilligung des Tiefbauamts. Sollten mehrere Wegweiser entlang der Kantonsstrasse aufgestellt werden, ist ein entsprechendes Gesamtkonzept dem Bewilligungsgesuch beizulegen. Die Signalisation im Sinne einer Strassensignalisation ist nur in den Grenzen des Gesetzes zulässig. Eine Strassensignalisation betreffend Defibrillatoren gibt es nicht und ist nach dem derzeitigen Stand des Wissens auch nicht vorgesehen. Sofern eine Gemeinde auf ihren Strassen, die von Kantonsstrassen aus nicht einsehbar sind, entsprechende Wegweiser aufstellen möchte, ist sie im Rahmen des übergeordneten Rechts dazu ermächtigt. Allerdings besteht die Gefahr, dass dann ein Schilderwald entsteht, der letztlich nicht hilfreich wäre, wenn sich niemand zurechtfindet.

Die Bezifferung der möglichen Kosten ist derzeit nicht möglich, da zuerst ermittelt werden müsste, wie viele Hinweisschilder es überhaupt brauchen würde. Dies müsste durch die Gemeinden erfolgen, ebenso wie die Finanzierung. In der Regel, nach unserer Beurteilung, sind die Defibrillatoren leicht zu finden, weil sie gut sichtbar angebracht sind und auf den einschlägigen Karten im Internet verzeichnet sind. Wir werden aber diese Frage sicher auch in Zukunft noch vertieft prüfen, auch den Punkt zwei, weil wir ja immer noch die Idee eines Gesamttrettungskonzepts verfolgen, aber aufgrund der aktuellen Lage einfach keine Ressourcen haben, um dieses Projekt weiterzuverfolgen. Ich gehe aber davon aus, dass es nicht die letzte Anfrage und auch nicht das letzte Mal gewesen ist, dass wir uns mit diesem Thema auseinandersetzen.

*Standespräsidentin Zanetti (Sent):* Somit haben wir die Anfrage Gort behandelt und damit sämtliche traktandier-

ten Geschäfte erledigt. Wir sind am Schluss der Augustsession angelangt. Gerne gebe ich Ihnen die eingegangenen Vorstösse während der Augustsession bekannt. Fraktionsauftrag FDP betreffend Umsetzung des Polizeigesetzes gemäss der Teilrevision aus dem Jahre 2018. Auftrag Cahenzli-Philipp betreffend Velonetz, Alltagsverkehr als Kantonsaufgabe. Auftrag Degiacomi betreffend einheitliche Beiträge für zweisprachige Schulen. Auftrag Bondolfi betreffend Berücksichtigung der drei Sprachregionen in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz. Fraktionsauftrag Mitte betreffend Auswirkungen der Präsenz von Grossraubtieren auf die Landwirtschaft. Anfrage Favre Accola betreffend dezentrale Prüfung von landwirtschaftlichen Anhängern. Fraktionsanfrage SVP betreffend Energiepolitik Kanton Graubünden und Repower. Anfrage Derungs betreffend Rutschungen im Lugnez. Anfrage Deplazes betreffend Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie im Kanton Graubünden. Anfrage Stocker betreffend Neophyten-Management in Graubünden.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Ihnen für die gute Zusammenarbeit ganz herzlich danken. Grazcha fìch, mille grazie. Mein aufrichtiger Dank geht auch an das Ratssekretariat, namentlich an Patrick Barandun und an Gian-Reto Meier-Gort sowie an Corina Feltscher, Christine Bürkli und Mirco Darms. Sie haben mich nicht nur während der Session tatkräftig unterstützt, sondern standen mir auch während der Vorbereitung auf die Session mit Rat und Tat zur Seite. Wir durften wieder in den Grossratssaal nach Chur zurückkommen. Und ich danke gerne auch dem Hausdienst und der Polizei, die für unsere Sicherheit besorgt ist. Einen speziellen Dank richte ich an Martin Wieland. Er war mir ein perfekter Lehrmeister, und ich durfte ihn während des letzten Jahres kennen und schätzen lernen. Auch dem Standesvizepräsidenten danke ich für die sehr angenehme Zusammenarbeit, und ich freue mich wirklich sehr, zusammen mit ihm diesen Rat leiten zu dürfen.

Für die Gemeinde Scuol und für mich ist es dann eine besondere Ehre, Sie in Sent auf dem Dorfplatz begrüßen zu dürfen. Gerne weise ich Sie nochmals darauf hin, dass der Zug ab Chur um 8.21 Uhr ab Gleis 12 Richtung Scuol-Tarasp fährt. Ab Scuol werden wir mit dem Postauto nach Sent gebracht. Die restlichen Informationen zum Ablauf der Feierlichkeiten im Unterengadin durften Sie der Anmeldung entnehmen. Ich freue mich sehr, morgen diesen speziellen Tag mit Ihnen verbringen zu dürfen. A bun ans verer, a revair, arrivederci, auf Wiedersehen und bleiben Sie gesund. In diesem Sinne schliesse ich die Augustsession. *Applaus.*

*Somit sind sämtliche für die Augustsession 2021 traktandierten Geschäfte behandelt. Am Samstag, 28. September 2021, findet die Standespräsidentinnenfeier statt.*

Schluss der Sitzung: 16.45 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Fraktionsauftrag FDP betreffend Umsetzung des Polizeigesetzes gemäss der Teilrevision aus dem Jahr 2018 (Erstunterzeichner Pfäffli)
- Anfrage Favre Accola betreffend dezentrale Prüfung von landwirtschaftlichen Anhängern
- Auftrag Cahenzli-Philipp betreffend Velonetz Alltagsverkehr als Kantonsaufgabe
- Auftrag Degiacomi betreffend einheitliche Beiträge für zweisprachige Schulen
- Fraktionsanfrage SVP betreffend Energiepolitik Kanton Graubünden und REPOWER (Erstunterzeichner Gort)
- Auftrag Bondolfi betreffend Berücksichtigung der drei Sprachregionen in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und Gremien von kantonaler Relevanz
- Anfrage Derungs betreffend Rutschungen im Lugnez
- Anfrage Deplazes (Rabius) betreffend Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie im Kanton Graubünden
- Anfrage Stocker betreffend Neophyten-Management in Graubünden
- Fraktionsauftrag Mitte betreffend Auswirkungen der Präsenz von Grossraubtieren auf die Landwirtschaft (Erstunterzeichner Michael [Donat])

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Patrick Barandun

## **Die Redaktionskommission**

hat in ihrer Sitzung vom 27. September 2021 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rats die Sitzungsprotokolle der Augustsession 2021 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.